

Peter Mösgen, Juli 1996

# Einführung ins Kirchenrecht

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eigenart des kirchlichen Rechtes</b>	<b>9</b>
2.1	Abgrenzung zwischen Recht und Moral . . . . .	9
2.2	Wesen und Funktion von Rechtsnormen . . . . .	10
2.3	Weltliches Recht . . . . .	10
2.4	Kirchliches Recht . . . . .	10
2.5	Das Verhältnis von kirchlichem und weltlichem Recht . . . . .	10
2.6	Die Gewohnheit als Rechtsquelle . . . . .	11
<b>3</b>	<b>Die zwei Grundarten des kirchlichen Rechtes</b>	<b>11</b>
3.1	Das ius divinum . . . . .	11
3.2	Das menschliche Recht . . . . .	12
<b>4</b>	<b>Wesen und Aufgabe des Kirchenrechtes als theologische Disziplin</b>	<b>13</b>
4.1	Allgemeine Ortsbestimmungen . . . . .	13
4.2	Das Verhältnis des Kirchengrechtes zu anderen theologischen Disziplinen	13
4.2.1	Kirchenrecht – Dogmatik . . . . .	14
4.2.2	Kirchenrecht – Moraltheologie . . . . .	14
4.2.3	Kirchenrecht – Pastoraltheologie . . . . .	14
4.3	Die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	14
<b>5</b>	<b>Die Entstehung von kirchlichen Rechtssachen</b>	<b>15</b>
5.1	Die Entwicklung von Interpretationsregeln . . . . .	15
5.1.1	Die isidorische Formel . . . . .	15
5.1.2	Das Decretum Gratiani . . . . .	15

5.1.3	Gesetzsammlungen im Anschluß an das DG . . . . .	16
5.2	Der CIC 1917 . . . . .	17
5.3	Der CIC 1983 . . . . .	18
<b>6</b>	<b>Die neue Systematik des CIC</b>	<b>19</b>
6.1	Allgemeine Einzelaspekte zum CIC 1983 . . . . .	20
6.1.1	Neue inhaltliche Akzente des CIC 1983 . . . . .	20
6.1.2	Der Kirchenbegriff . . . . .	21
6.1.3	Das ökumenische Anliegen . . . . .	22
6.1.4	Wesentlich weniger Strafen als CIC 1917 . . . . .	22
6.2	Der Geltungsbereich des CIC 1983 . . . . .	22
6.3	Exkurs: Warum ist die katholische Kirche in verschiedene Riten geteilt?	23
6.4	Das kirchliche Gesetz . . . . .	24
<b>7</b>	<b>Fachausdrücke kirchlicher Gesetzesdokumente</b>	<b>25</b>
7.1	Die Auslegung von kirchlichen Gesetzen (Can. 16 – 18) . . . . .	28
7.2	Regeln zur Gesetzesauslegung . . . . .	29
7.3	Pflicht und Recht zur Glaubensverkündigung . . . . .	29
7.4	Predigt . . . . .	30
7.5	Lehrprüfungsverfahren . . . . .	31
<b>8</b>	<b>Sakramente</b>	<b>32</b>
8.1	Eucharistie . . . . .	32
8.2	Taufe . . . . .	33
8.3	Firmung . . . . .	35
<b>9</b>	<b>Staatskirchenrecht</b>	<b>36</b>
9.1	Konfessionsverschiedene Ehe gemäß c 1125 . . . . .	36
9.2	Kirche und Staat – Geschichte . . . . .	38
9.3	Modelle für das Verhältnis Kirche – Staat . . . . .	40
9.4	Rechtslage in Deutschland . . . . .	41
9.5	Rechtslage in der DDR . . . . .	43
9.6	Religionsunterricht . . . . .	44
9.7	LER — Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde . . . . .	45
9.8	Kirchensteuer . . . . .	45

# 1 Einleitung

Kirchliches Recht gilt nur für Christen. Es sichert in der Kirche den äußeren Frieden. Auch wenn im Zentrum kirchlichen Rechts das von Gott kommende ewige Heil steht, ist zugleich eine Disziplin notwendig in der Gemeinschaft der Gläubigen. Wegen des Heilsbezug liegt kein Selbstzweck des Kirchenrechts vor.

Während weltliches Recht vom Volk ausgeht, werden das Kirchenrecht und sowie die kirchliche Leitungsgewalt auf Gott zurückgeführt. Das hierarchische Prinzip wird transzendent legitimiert. Weltliches Recht stellt eine äußere Größe dar, Kirchenrecht dient dem ewigen Heil. Es hat eine eigene Begrifflichkeit. Die Paragraphen des weltlichen Rechts entsprechen die Canones im Kirchenrecht. Canon kommt aus dem griechischen. Es heißt übersetzt Richtschnur, Maßstab, Norm. Im Gegensatz zum weltlichen Recht kennt das Kirchenrecht keine Gewalt als Sanktionsmaßnahme. Der Gewaltverzicht bedeutet jedoch nicht zugleich einen Verzicht auf Zwang (Kirchenstrafen).

Viele Canones beginnen mit einer theologischer Grundaussage, der sogenannten theologischen Präambel.

Kirchenrecht besitzt Elastizität, das heißt dynamische Anpassungsfähigkeit. Sie wird einerseits durch die Dispenspraxis andererseits durch das Prinzip der Epikie gewährleistet. Die Verpflichtung eines Gesetzes ist für Einzelpersonen auf Antrag aufhebbar, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt. Ein solcher Antrag muß bei der zuständigen kirchlichen Autorität gestellt werden. Sinn der *Aequitas canonica* ist die Berücksichtigung örtlicher und zeitlicher Umstände bei der Anwendung eines Gesetzes. Meist wirkt die Epikie mildernd, selten verschärfend. Situations- und sachgerecht Entscheidungen sind auch gegen geltendes Recht möglich.

Unter den Rechtsquellen spielt das Gewohnheitsrecht im Kirchenrecht eine größere Rolle als im weltlichen Recht. Unter einer Gewohnheit ist eine ständige, dauerhafte Übung der Gemeinschaft zu verstehen. Gesetze erlangen nur Gültigkeit, wenn sie angenommen werden. Geltende Gesetze können durch gesetzwidrige Gewohnheiten außer Kraft gesetzt werden. Zu unterscheiden sind drei Klassen von Gewohnheiten: gesetzmäßige, außergesetzmäßige und gesetzwidrige. Für das Gewohnheitsrecht sprechen die Vernünftigkeit von Gewohnheiten und die Möglichkeit, Verhaltensweisen zu überprüfen. So kann es als Korrektiv gegen Vereinheitlichungstendenzen dienen. Gewohnheit wird zu Recht, wenn der Gesetzgeber zustimmt.

Kirchliches Recht enthält sowohl göttliches wie menschliches Recht. Das *ius divinum* wird sichtbar im Naturrecht, dem *ius divinum naturale*. Es handelt sich dabei um unmittelbar der Vernunft einleuchtende Normen, wie „Du sollst nicht töten!“. Außerdem gehört das Offenbarungsrecht, das *ius divinum positivum*, zum göttlichen Recht. Vorbild sind Jesu Wort und Tat. Die Bibel bietet jedoch kein geschlossenes System, sondern lediglich eine Ethos. Das Offenbarungsrecht wird durch die Tradition bestimmt und vermittelt. Während es sachlich unveränderlich ist, gibt es je nach den geschichtlichen Bedingungen verschiedene Konkretisierungen.

Zwischen *ius divinum* und *ius humanum* besteht ein qualitatives Gefälle. Während das *ius divinum* Kirchenrecht legitimiert, limitiert und normiert, hat das menschliche Recht lediglich normierende Kraft. Das *ius humanum* oder *ius mere ecclesiasticum* setzt sich zusammen aus autoritativer Satzung, dem Gesetzesrecht, und rechtserzeugender Übung, dem Gewohnheitsrecht. Die Aufgabe des Kirchenrechts ist es, göttliches Recht so gestalten, daß es praktisch handhabbar wird. Göttliches Recht heiligt beispielsweise die geschlossene und vollzogene Ehe, das *ius humanum* definiert, was eine vollzogene Ehe ist.

Die Kanonistik versteht sich als praktische Wissenschaft. Das Kirchenrecht kann als Theorie über das rechtmäßige Handeln in der Kirche definiert werden. Es setzt die dogmatischen Grundsätze in Rechtsnormen um. Dabei arbeitet es nach juristischen Methoden, das heißt Sachverhalte werden nach Normen beurteilt. Juristische Inhalte werden durch theologische modifiziert.

Die Aufgaben des Kirchenrechts sind, erstens Rechtstoff zu sammeln, das heißt nach sachlichen und formalen Gesichtspunkten zu ordnen und zu interpretieren, zweitens Mängel aufzudecken, das heißt Widersprüche und Lücken zu beseitigen, und drittens zu kritisieren, das heißt zu überprüfen, ob Gesetze auf der Grundlage des göttlichen Rechts stehen. Ziel des Kirchenrechts ist es, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Früheste Rechtsvorschriften finden sich bereits im Neuen Testament. Jesus und Paulus lehren, daß Gesetzesbefolgung nicht der einzige Heilsweg; das sei ein jüdisches Mißverständnis. Während die Urkirche das Glaubensgutes von Schrift und Tradition entwickelt, bildet sich eine rechtliche Ordnung heraus. Auf den frühen Konzilien wird unterschieden zwischen den *canones fidei* und den *canones regulae* oder *disciplinae*.

Sammlungen der Konzilsbeschlüsse und päpstlichen Erlasse werden bis ins 6. Jahrhundert rein chronologisch angeordnet, Danach entstehen auch systematische Sammlungen, meist nach den Schemata Allgemeines und Partikularrechtliches oder gewisse und zweifelhafte Überlieferungen.

Als Interpretationsregel entwickelt sich die isidorische Formel. Widersprüche in den Sammlungen hatten zu Rechtsunsicherheit geführt. Die Lösung, fälschlich benannt nach Isidor von Sevilla, ging dahin, daß im Zweifelsfall der Canon gilt, dessen Autorität besser oder älter ist. Bei Unklarheit haben päpstliche Gesetze den Vorrang vor anderen. Weiterhin wird zwischen unabänderlichem, göttlichem Recht und rein disziplinarischem, veränderbarem Gesetz unterschieden.

Von besonderer Bedeutung ist das *Decretum Gratiani*, eine Rechtssammlung, die Johannes Gratian 1142 zusammenstellt. In ihr sollen widersprüchliche Canones zur Übereinstimmung gebracht werden. Das *Decretum Gratiana* beinhaltet den Rechtstoff bis einschließlich des II. Laterankonzils. Es besteht aus drei Teilen, den geistlichen Diensten, den Rechtsgeschäften und den Sakramenten.

Johannes Gratian zitiert zunächst allgemeine Rechtssätze und belegt sie. Darauf folgen die zugehörigen Canones, zitierbar in der Form D1 C2, *Distinctio* 1, Canon 2.

Während sich diese Methode vorwiegend im ersten und dritten Teil des Dekretums findet, werden im zweiten Rechtsfälle konstruiert und anschließend diskutiert. Die Antworten werden mit Canones belegt. Es ergibt sich die Zitierweise C1 Q2 C3, Causa 1, Quaestio 2, Canon 3.

Das Decretum Gratiani erlangt Monopolstellung. Daher wird Gratian bisweilen als Vater der Kanonistik bezeichnet. Kirchenrechtler werden seitdem auch Dekretist genannt. Sie bilden das Gegenstück zu den Legalisten, die das römische Recht interpretieren.

Einen Aufschwung erlebt das Kirchenrecht unter den Päpsten Alexander III. und Innozenz III. Sie erlassen auch außerhalb von Konzilien viele neue Gesetze. Die erneute Rechtsunsicherheit führt zu weiteren Sammlungen. Von Bedeutung sind darunter die Dekretalen Gregors VI., die Liber Extra, abgekürzt X. Sie werden 1234 vom hl. Raymundo de Penaforte zusammengestellt. In fünf Büchern werden die Themen Amtsträger, Amtshandlungen, Kleriker, Ehrerecht und Strafrecht behandelt. Zitiert werden die Liber Extra mit X 1, 2, 3, Liber X. Buch 1, Titel 2, Kapitel 3.

Das Liber Sextus wird so genannt, weil es sich als sechsten Buch im Anschluß an die fünf Bücher des Liber Extra versteht. Zitiert wird es entsprechend VI, 1, 2, 3. Eine spätere Rechtssammlung sind die Clementinen, die von Papst Clemens V. publiziert werden.

Außerhalb von festen Sammlungen bestehende Gesetze werden in sogenannten Extravagantes zusammengefaßt. Zwei Sammlungen sind von Bedeutung die Extravagantes von Johannes XXII. und die Extravagantes communes.

Der Corpus Iuris Canonici ist die von Gregor XIII. 1580 approbierte Gesamtausgabe aller Sammlungen. Er gilt als wichtigste Quelle des Kirchenrechts. Nicht enthalten sind darin allerdings die Reformdekrete des Tridentinums sowie alle Dekrete nach 1580.

Der CIC/1917 wird bereits 1870 auf dem ersten Vatikanischen Konzil gefordert. Die Reform des Kodex leitet schließlich Pius X. (1903 - 1914) ein. Unter der Chefredaktion Kardinal Gasparis entsteht in 12 Jahren der CIC. Benedikt XV. promulgiert ihn 1917. Gruppen von gleichlautenden oder ähnlichen Gesetzen werden darin nicht länger gesammelt, sondern in eine abstrakte, kurze und präzise Formeln umgesetzt. Die Reform stellt eine Vereinheitlichung, nicht aber eine Neuschöpfung dar. Zuständig für die kanonische Interpretation wird eine eigene Kardinalskommission, die heutige PCI (Pontificum Concilium de Interpretandis Legum textibus, Päpstlicher Rat für die Interpretation der Gesetzestexte).

Der CIC/1983 basiert auf dem Ruf nach einer Rechtsreform des Vaticanum II. Das Kirchenrecht soll an die pastorale Notwendigkeit angepaßt werden. Als Leitgrundsätze für die Rechtsreform werden benannt: die theologische Begründung, der verpflichtende Rechtscharakter der Canones, eine stärkere Dezentralisierung und das Ziel, grundlegende Rechte und Pflichten aller Gläubigen zu normieren. Umgesetzt werden die Forderungen des Vaticanum II durch drei Grundtendenzen im neuen

CIC. Er ist proepiskopal, prolaikal und proliberal.

Die Entstehungsgeschichte des CIC/1983 beginnt mit der Gründung einer CIC-Reformkommission 1963/64. Mitglieder sind nur Kardinäle. Konsultoren und Studienkommissionen haben lediglich beratende Funktion. Sie erarbeiten Schemata, die den verschiedenen Organe (theologische Fakultäten, Orden) zur Beurteilung gesandt werden. Die Teilkirchen schicken Modi, Verbesserungsvorschläge, zurück, die bis 1980 in den CIC-Entwurf eingearbeitet werden. Am Ende steht das Schema CIC/1980. Weitere Beratungen ergeben das Schema CIC/1982, nach einjähriger Prüfung durch den Papst und eine kleine Gruppe von Mitarbeitern steht 1983 der CIC fest.

Die Zahl der Normen hat sich gegenüber den CIC/1917 um 662 Canones reduziert. Ganze Teile werden gestrichen, darunter die Organisation der römischen Kurie und die Kanonisationsprozesse. Das Straf- und Prozeßrecht wird gestrafft, die Rechtsprache durch modernes, einfaches Latein ersetzt. Der neue CIC versteht sich als Rahmenrecht, das der teilkirchlichen Ausfüllung bedarf.

Das Ordnungsschema des CIC stammt aus römischem Recht. Es beruht auf dem Prinzip *persona – res – actiones*. Der CIC/1917 besteht aus fünf Büchern. Einem allgemeinen Teil folgen Personen- und Sachenrecht. Am Schluß stehen Prozeß- und Strafrecht. Der CIC/1983 hat dagegen sieben Bücher. Wie der alte CIC stehen am Anfang allgemeine Normen. Danach folgt unter dem Titel *Volk Gottes* das Personenrecht in drei Teilen: einem abstrakten Teil über die Gläubigen folgt ein Ämterteil über die hierarchische Verfassung der Kirche. Danach geht es um Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens. Das Sachenrecht macht im neuen CIC die Bücher 3, 4 und 5 aus. Sie beinhalten Verkündigungsrecht, Heiligungsdienst und Kirchenvermögen nach dem Ordnungsprinzip: Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens. Wie im alten CIC folgen als letzte Bücher Strafbestimmungen und Prozesse.

Die rechtliche Stellung des Laien blieb im alten CIC unbeachtet. Der neue CIC ist das erste Gesetzbuch, das die Rechte und Pflichten aller Gläubigen in den Canones 202 – 221 umschreibt. Außerdem können bestimmte kirchliche Ämter und Dienste Laien übertragen werden, darunter das Amt des Pastoralreferenten, die Leitung und Seelsorge einer Pfarrgemeinde bei Priestermangel, Laien dürfen Gottesdienste leiten, taufen und Kommunion spenden, außerdem dürfen sie notfalls bei der kirchlichen Trauung assistieren sowie das Amt eines Richters übernehmen.

Während der alte CIC die Kirche Christi in der katholischen Kirche verwirklicht sah, galten die Gesetze für alle Getauften, also auch für Protestanten. Der neue CIC sieht dagegen in der katholischen Kirche nur eine besondere Form der Verwirklichung der Kirche Christi. Daher sind nur katholische Christen an die Gesetze gebunden.

Im Hinblick auf die Ökumene gibt es gegenüber dem alten CIC, die Diskussion mit Nichtkatholiken sowie die Sakramentsgemeinschaft verboten hatte, verpflichtet der neue CIC die Bischöfe, die Ökumene zu fördern. Eine Sakramentsgemeinschaft

mit Nichtkatholiken ist möglich: Buße, Eucharistie und Krankensalbung können in einer getrennten Kirche empfangen werden, vorausgesetzt, Notwendigkeit, geistiger Nutzen und Glaubensbewußtsein bezüglich der Sakramente sind gegeben.

Der Geltungsbereich des CIC ist die lateinische Kirche. Demnach handelt es sich um ein Gesetzbuch für eine Teilkirche. Formulierungsmäßig ist diese Einschränkung nicht durchweg eingehalten: mal ist vom Papst als Patriarch des Westens, mal als höchste kirchliche Autorität die Rede. Die katholischen Ostkirchen werden ausdrücklich ausgegrenzt. Sie haben seit 1991 einen eigenen Kodex, den CCEO (Codex canonum ecclesiarum orientalium). Ursprünglich war einmal ein gemeinsames Gesetzbuch geplant, das beiden Kodices vorgeschaltet sein sollte, ein LEF (Lex ecclesiae fundamentalis). Es blieb jedoch beim Entwurf von 1971.

Die Einteilung der katholischen Kirche in verschiedene Riten verursachte die Teilung des römischen Reichs in eine West- und eine Osthälfte 285 unter Kaiser Diokletian. Es bildeten sich unterschiedliche Liturgien und Disziplinen in den Reichshälften aus. 1054 kam es zum endgültiger Bruch zwischen Ost- und Westkirche. Der Osten erkennt den Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht an. Einige Gruppen kehrten jedoch unter Beibehaltung ihre liturgischen und rechtlichen Eigenarten zurück. Die unierten Ostkirchen gehören im vollen Sinne zum mystischen Leib Christi. Sie sind Rituskirchen eigenen Rechts. Ihr Vorsteher ist der jeweilige Patriarch/Großerzbischof bzw. Metropolit/Hierarch. Insgesamt gehören ihnen 20 Millionen Gläubige an. Der eigene Kodex beruht auf Eigeninitiative zum Schutz vor Latinisierungen. Fünf Ritenkreise sind zu unterscheiden, alexandrinisch, antiochenisch oder westsyrisch, byzantinisch, chaldäisch oder ostsyrisch und armenisch.

Kirchliche Gesetze müssen autoritativ bekannt gemacht werden. Promulgationsorgan sind die Acta Apostolicae Sedis. Veröffentlichte Gesetze treten drei Monate nach Erscheinen in Kraft außer bei anderslautendem Vermerk. Glaubens- und Sittengesetze göttlichen Rechts treten sofort in Kraft. Promulgationsorgan für Partikulargesetze sind die jeweiligen Amtsblätter.

Päpstliche Verlautbarungen können als Bulle, das ist ein offenes Schreiben in feierlichem Stil, als Breve, das heißt in einfacher Form, oder als Brief veröffentlicht werden.

Inhaltlich ist zu unterscheiden zwischen einer Constitutio Apostolica, einem Apostolischen Schreiben, das sich bei wichtigen Angelegenheiten an die ganze Kirche richtet, einem Motuproprio, einem Apostolische Brief, aus eigenem Antrieb gegeben, einer Enzyklika, die als Rundschreiben über pastorale und lehrhafte Fragen keine Gesetzeskraft hat, wohl aber gesetzliche Regelungen erläutern kann, einem Brief an Einzelpersonen oder Gruppen und einer Adhortatio Apostolica, einem Mahnschreiben an bestimmte Personen oder Gruppen.

Stellvertretungsorgane des Papstes als Gesetzgeber sind die PCI sowie die einzelnen Behörden der römischen Kurie. Dekrete sind Erlasse mit Gesetzeskraft. Zu unterscheiden ist zwischen einem Decretum Generale, einem Decretum Executorium und

einem *Decretum Singulare*. Die *Instructio* dient als lehrhafte Erläuterung, Empfehlung oder Mahnung. Sie erlangt nur mit päpstlicher Approbation Gesetzeskraft. *Normae* sind Leitlinien zur Regelung besonderer Angelegenheiten. Als Richtlinien für einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens können Direktorien erlassen werden. Ein *Indult* befreit von einer gesetzlichen Verpflichtung. Ein *Rescriptum* schließlich stellt ein Rück- oder Antwortschreiben dar.

Nur im autonomen Satzungsrecht von Gemeinschaften gibt es die Formen des Status und des *Ordo*, eine Norm für kirchliche Versammlungen oder Feiern, die nur die Teilnehmer bindet.

Zur Auslegung von kirchlichen Gesetzen ist nach c 16 eine authentische Gesetzesinterpretation nötig. Eine solche Interpretation ist nicht mehr anfechtbar. Sie betrifft den vom Gesetz erfaßten Personenkreis mit gesetzsgleicher Verbindlichkeit. Authentisch ist eine Interpretation nur, wenn der Gesetzgeber das ausdrücklich sagt. Die *interpretatio mere declarativa* begründet kein neues Recht, sondern erklärt ein Gesetz. Konstitutiv ist eine Interpretation, wenn sie ein Gesetz einschränkt, entfaltet oder erweitert. Zur Erlangung der Rechtskraft ist eine Promulgation erforderlich. *Canonones*, die im CIC mit einem Stern gekennzeichnet sind, wurden interpretiert. Weitere Interpretationen finden sich im Beiheft zum CIC von Franz Kalde.

Bei der Gesetzesauslegung gilt die Grundregel, daß bei klarem Wortlaut ein Gesetz verbindlich ist. Zur Klärung von Grundgedanken und zur Einordnung eines Gesetzes ist ein Rückgriff auf Parallelstellen zulässig. Schließlich ist im Sinne der *Epikie* ein Rückgriff auf Veranlassung, Werdegang und Zweck des Gesetzes möglich. Ein *Lex specialis* hat Vorrang vor einem *Lex generalis*. Gesetze, die eine Gunst gewähren, sind weit zu interpretieren (*Interpretatio lata*), Gesetze, die einschränken, sind eng auszulegen (*Interpretatio stricta*).

Die geistliche Vollmacht oder *sacra potestas* ist im Gegensatz zum weltlichen Recht, in dem das Prinzip der Gewaltenteilung gilt, im kirchlichen Recht zusammengefaßt. Mit dem Leitungsamt sind Jurisdiktionsamt und Hirtenamt verbunden.

Die kirchliche Gewaltenlehre beruft sich darauf, daß Christus die Apostel beauftragt hat, das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu spenden.

Entsprechend der Zwei-Gewalten-Lehre, die ihre historischen Wurzeln in der irisch-schottischen Mission sowie im germanischen Eigenkirchenwesen hat, wird seit dem 13. Jahrhundert zwischen *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* unterschieden.

Nach dem später entstandenen Drei-Ämter-Schemas (Calvin) wird die Leitungsgewalt in Lehre, Heiligung und Leitung aufgeteilt. Das *Vaticanum II* übernimmt dieses Schema, unterscheidet aber Vollmacht (*potestas*) und Ausübung (*exercitium*).

Nach dem CIC/1983 stellt das Weihen Sakrament die Grundlage für die Leitungsgewalt dar. Die Leitungsgewalt wird jedoch nicht-sakramental übertragen. Daher ist ein Entzug möglich. Die Vollmacht (*potestas*) ist dagegen unantastbar. Eine Befugnis (*facultas*) stellt die Konkretisierung einer Vollmacht dar. Zur vollen Leitungsgewalt befähigt sind nur sakramental Ordinierte. Laien haben nur grundsätzlich teil



durch Taufe und Firmung. Die Leitungsgewalt umfaßt sowohl die Legislative, wie die Exekutive und die Iudikative.

Ein Amtsverlust kann nur durch die zuständige Autorität verursacht werden. Ein Amtsverzicht im Sinne einer eigenmächtigen Amtsniederlegung ist verboten. Durch Versetzung (Translatio) kann ein bisheriges Amt aufgehoben oder entzogen werden. Zu einer erzwungenen Versetzung ist ein schwerwiegender Grund nötig. Zur Amtsenthebung (Amatio) kommt es entweder per Gesetz, beispielsweise wegen Erreichens der Altersgrenze, oder per Dekret, beispielsweise bei öffentlichem Abfall vom Glauben oder beim Versuch eines Kleriker zu heiraten.

Eine Absetzung als Strafe kommt im Fall einer Häresie, einer Apostasie oder eines Schismas in Frage.

## 2 Eigenart des kirchlichen Rechtes

### 2.1 Abgrenzung zwischen Recht und Moral

Recht und Moral stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen sich der Mensch verwirklichen kann. Das Recht ist in der Moral enthalten, aber nicht die ganze Moral ist Recht.

Ein Verhalten ist nicht schon dadurch legitimiert, daß es durch kein Gesetz bestraft wird. Recht ist ein Teil der Moral, die Moral ist RichterIn über das Recht aber nicht umgekehrt.

Das Recht schützt die sittlichen Werte durch Normen. Diese haben Schutzfunktionen. Die Moral hat Stärkungsfunktion und richtet sich an Tugend und Wahrheitsordnung.

Die rechtlichen Normen beschränken sich auf die Vollkommenheit des Menschen in seiner Beziehung zur Umwelt in Hinblick auf ein friedliches und feies Zusammenleben. Somit dient das Recht der Friedens- und Freiheitsordnung. Friede und Freiheit sind Vorraussetzung für Tugend und Wahrheit.

Es gibt Außen- und Innenaspekte des Rechtes:

- von außen: Recht entspricht einem Regel- und Zwangssystem
- von innen: jede Rechtsbenutzung vermittelt bestimmte Werte

Sittlichkeit stellt **Maximalforderung**, Recht **Minimalforderung**<sup>1</sup> Recht und Moral sind zwei sich schneidende Kreise, deren Mittelpunkt gleichzeitig Pole für Anziehung und Abstoßung sind.

---

<sup>1</sup>Achtung: Gilt natürlich nicht für die jeweiligen Prüfungen als solchen!

## 2.2 Wesen und Funktion von Rechtsnormen

Jede Norm ist mit einer Medaille vergleichbar: Zwischen dem Guten, das geschützt werden soll und dem Menschen mit seinen Motiven ist eine gewisse Spannung spürbar. Z.B. Abtreibung:

## 2.3 Weltliches Recht

Das weltliche Recht, welches staatlicherseits angewendet wird, richtet sich an Menschen jeglicher Weltanschauung. Es dient der Sicherung der äußeren Friedensordnung und gründet sich auf Basiskompromisse.

## 2.4 Kirchliches Recht

Das kirchliche Recht richtet sich nur an Menschen, die an Christus glauben. Es muß somit der Situation dieser Gläubigen gerecht werden. Es dient in der Kirche der Sicherung des äußeren Friedens, aber auch einer Ordnung der Liebe, der Gnade und des Charismas. Die Kirche ist nicht bloß eine Gemeinschaft von Menschen. Ihr primäres Element ist das von Gott kommende ewige Heil. Aber als Gemeinschaft von Gläubigen ist eine Disziplin nötig, welche durch den Heilsbezug nicht Selbstzweck ist. Da Glaubensentscheidungen im Blick sind, weist das KR eine hohe moralische Spannung auf.

## 2.5 Das Verhältnis von kirchlichem und weltlichem Recht

1. Das WR geht vom Volk aus. Das KR ist nicht von unten entstanden. Recht und Leitungsgewalt gehen hier nicht vom Volk, sondern von Gott aus. (= **hierarchisches Prinzip**)
2. KR dient dem ewigen Heil. Dies ist nicht eine rein äußere Größe (wie das staatliche Gemeinwohl). Das kirchliche Gemeinwohl ist auf das Forum internum bezogen.
3. KR hat in der Grundeinteilung eigene *Begrifflichkeit*. (Paragrafen / Canones) Canon kommt von griech. = Richtschnur, Maßstab, Norm.
4. KR kennt keine Gewalt, nur *Glaubensfreiheit*. Der Verzicht auf Gewalt heißt nicht Verzicht auf Zwang (vgl. Kirchenstrafen)
5. Viele Canones beginnen mit theologischer Grundaussage (theolog. Präambel)
6. Das KR wird konkreter Situation durch Elastizität bzw. einer dynamischen Anpassung gerecht. Dies durch Dispens, kanonische Billigkeit und Epikie. Alle 3 sollen Gerechtigkeit für Einzelnen sichern, wenn ein Gesetz unter bestimmten Umständen hart, sinnlos oder ungerecht wäre.

a) **Dispens**: can. 85 ff. = Aufhebung der Verpflichtung eines Gesetzes für Einzelpersonen. Wird von der zuständigen kirchlichen Autorität bei gerechtem und vernünftigem Grund auf Antrag gewährt.

b) **Kanonische Billigkeit (Aequitas canonica)** = Angemessenheit. Bei Rechtsfindung und -anwendung müssen örtliche und zeitliche Umstände berücksichtigt werden. Führt in der Regel zur Milde, selten zur Verschärfung.

c) **Epikie** = Anforderung an Einzelnen, situations- und sachgerecht zu entscheiden, auch gegen geltendes Recht. (Wenn der Gesetzgeber alle Umstände gekannt hätte, hätte er mich davon ausgenommen) Die Billigkeit richtet sich an Amtsträger, die Epikie an den Einzeln und die Dispens an beide.

7. Die Rechtsquelle der *Gewohnheit* ist im KR wichtiger als im WR. Gewohnheit = ständige, dauerhafte Übung der Gemeinschaft. Can. 23 ff. : Gesetze sind nur gültig, wenn sie angenommen werden; geltende Gesetze können durch gesetzeswidrige Gewohnheiten außer Kraft gesetzt werden. Die Gewohnheit hat also gesetzesbildende Kraft. Es gibt drei Klassen von Gewohnheiten: a) gesetzmäßige b) außergesetzmäßige (hier nennt Demel die Handkommunion) c) gesetzeswidrige

## 2.6 Die Gewohnheit als Rechtsquelle

a) Grund ist nicht eine Belohnung des Ungehorsams, sondern die Vernünftigkeit der Übung.

b) manche Verhaltensweisen sollten überprüft werden.

c) GWR = Korrektiv gegen Vereinheitlichungstendenzen

d) Beziehung zwischen Gesetz und Gewohnheit: Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht sind nicht nebeneinander zu stellen. Eine Gewohnheit kann nur zu einem Recht erstarken, wo der Gesetzgeber zustimmt

## 3 Die zwei Grundarten des kirchlichen Rechtes

### 3.1 Das ius divinum

Das ius divinum (ID) oder göttliche Recht gliedert sich in *Naturrecht* und *Offenbarungsrecht*. Das Naturrecht oder ius divinum naturale beinhaltet die unmittelbar der Vernunft einleutenden Normen wie z. B. „Du sollst nicht töten!“ oder „Das Weib schweige in der Versammlung!“.

Das Offenbarungsrecht oder ius divinum positivum (IDP) lebt sich vor allem in Jesu Wort und Tun dar. Es findet sich im Umgriff der hl. Schrift, die aber kein geschlossenes System des IDP enthält. Was also wirklich zum ID gehört, ist nur aus

der Tradition ersichtlich, welche man somit als innere Auszeitigung des *ius divinum* verstehen kann.<sup>2</sup>

Das Offenbarungsrecht ist vor allem in der kirchlichen Tradition erkennbar. Man spricht deshalb von einem durch die Tradition vermitteltem Recht. Das *ius divinum* ist der Sache nach unveränderlich, aber: Es ist keine starre Größe sondern erlebt Konkretisierungen in den geschichtlichen Bedingungen der Kirche. Aus der Kenntnis der Offenbarung im jeweiligen geschichtlichen und kulturellen Kontext ergibt sich geschichtliche Dimension des *ius divinum*. Die Umsetzung ist Aufgabe der Kirche und gelingt nicht immer gleich gut (vgl. gegenwärtige Zustände).

### 3.2 Das menschliche Recht

Das MR oder ***ius humanum*** bzw. ***ius mere ecclesiasticum*** beinhaltet Normen, die auf eine autoritative Satzung (Gesetzesrecht) oder rechtserzeugende Übung zurückgehen (Gewohnheitsrecht).

Z.B.: Die Laienpredigt wurde durch eine rechtserzeugende Übung eingeführt, die Stellung in der Statio erfolgte durch autoritative Satzung. Das menschliche Recht ist nicht unmittelbare Konkretisierung der Offenbarung, steht aber damit unmittelbar in Zusammenhang.

Die Aufgabe des Kirchenrechtes besteht nun darin, das göttliche Recht so zu gestalten, daß dieses praktisch handhabbar wird. So gilt eine geschlossene und vollzogene Ehe als durch göttliches Recht sanktioniert. Die Frage, was eine vollzogene Ehe ist, beantwortet das *ius humanum*. Die Aufgabe des rein kirchlichen Rechtes besteht darin, das göttliche Recht auf bestmögliche Weise wirksam zu machen. Das *ius mere ecclesiasticum* ist also nicht beliebig, sondern muß vom *ius divinum* durchwaltet sein. D.h.: Das göttliche Recht a) legitimiert b) limitiert c) normiert das menschliche Recht.

zu a): Das menschliche Recht hat keinen anderen Grund als das göttliche Recht. Es ist indirekte Folger der biblischen Weisung.

zu b): Das menschl. Recht erfährt durch göttl. Recht seine Grenze, jenes darf zu diesem nie in Widerspruch treten und kann es nie aufheben.

zu c): Das *ius humanum* ist nicht beliebig, sondern inhaltlich vom *ius divinum* geprägt.

Beim menschliche Recht gibt es eine menschliche Bedingtheit und ein qualitatives Gefälle. Dies ergibt sich aus der Nähe zum *ius divinum*, die sich ergibt aus a) der rechtlichen Materie als solcher b) deren Bedeutung.

Das Gesamt von menschlichem und göttlichem Recht bildet ein einheitliches Recht, das durch ein inneres qualitatives Gefälle gekennzeichnet ist. Das *ius divinum* ist

---

<sup>2</sup>Manche neueren theologischen Schulen sprechen jedoch von einer äußeren Einzeitigung.

der Sache nach unwandelbar, kann aber tiefer erkannt und neu formuliert werden. Das *ius humanum* ist im Rahmen des *ius divinum* veränderlich.

## 4 Wesen und Aufgabe des Kirchenrechtes als theologische Disziplin

### 4.1 Allgemeine Ortsbestimmungen

a) Kanonistik als praktische Wissenschaft, besondere Nähe zum Leben, v.a. zum kirchlichen Leben. Die Kanonistik soll dieses kirchliche Leben ordnen gestalten. Sie garantiert in der Kirche Frieden, Ordnung und Sicherheit. Kirchenrecht ist Theorie über das rechtmäßige Handeln in der Kirche.

b) Kanonistik als Teil der theologischen Wissenschaft. Im KR geht es um eine Ordnung, die auf dem Glauben der Kirche ruht. Die Kirche ist eine «einzigste, komplexe Wirklichkeit, die aus ... Elementen» (Vat. II) D.h. das KR hat die Aufgabe, die sichtbare und institutionelle Seite herauszuarbeiten. Es setzt dogmatische Grundsätze in Rechtsnormen um. Dabei darf man die unsichtbare Seite nicht vergessen: Die Sichtbarkeit hat ihren Ursprung in der Unsichtbarkeit, die menschliche Wirklichkeit hat ihren Ursprung im Göttlichen.

c) Kanonistik als Teil der juristischen Wissenschaft. Die hat zum Gegenstand das Recht zu erkennen und logisch zu durchdringen. Für die Rechtsanwendung wichtig ist die Kenntnis der juristischen Methode, d.h. es soll im Rahmen der Rechtsordnung festgestellt werden, was Recht ist. Ein Lebenssachverhalt wird nach der Norm beurteilt. Aufgabe des KR: Wo Rechtsnormen fehlen, neue schaffen, oder – wo diese untragbar – korrigieren. Die Kanonistik braucht die Methoden der weltlichen Rechtswissenschaft. Wie kombiniert man die beiden? Man verbindet die theologische mit der juristischen Methode, indem man die theologische spezifiziert und die juristische Methode durch die theologische modifiziert. Die Kanonistik arbeitet immer zugleich mit beiden Methoden. Der Jurist / Kanonist<sup>3</sup> muß den Rechtstoff sichten und nach der Rechtmäßigkeit von Normen fragen.

### 4.2 Das Verhältnis des Kirchentehtes zu anderen theologischen Disziplinen

Als theologosche Disziplin ist das KR mannmchmal in Gefahr, isoliert zu werden und durch mangelnden Wirklichkeitsbezug ineffektiv zu werden. – Es muß sich sein Verhälinis zu anderern Disziplinen klarmachen.

---

<sup>3</sup>Frau Dx. (= Doctrix) emanz. habil. S. Demel verwendet ausschließlich die weibliche Form.

### 4.2.1 Kirchenrecht – Dogmatik

Beiden gemeinsam sind die Glaubenswahrheiten. Die Dogmatik (also Seybi) behandelt sie unter dem Aspekt der spekulativen Bedingung, das KR(ämi) nicht als zu glaubende, sondern als in die Praxis umzusetzende.

### 4.2.2 Kirchenrecht – Moraltheologie

Beiden gemeinsam ist das menschliche Verhalten. Beide sind normenbegründend. Die inhaltliche Begründung des KR geht von Moral aus. Das KR ist auf den zwischenmenschlichen Bezug beschränkt und erfaßt die Sittlichkeit nur in ihrer Gerechtkeitsdimension.

### 4.2.3 Kirchenrecht – Pastoraltheologie

Beiden gemeinsam: Die patorale Praxis unter dem Gesichtspunkt der Zukunft zu planen. Beide sind wechselseitig aufeinander bezogen. Die Pastoraltheologie muß das KR voraussetzen und soll eine wichtige Genossin für die Gestaltung des künftigen KR darstellen. Allerdings können zwischen der Eichstätter Version der PTh. und dem KR sowie den anderen theologischen Disziplinen keinerlei Gemeinsamkeiten festgestellt werden.

## 4.3 Die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft

1. die Sammlung des Rechtsstoffes:
2. das Ordnen des Rechtsstoffes nach sachlichen und formalen Gesichtspunkten.  
sachlich = nach je größerer Nähe zum jeweiligen Gegenstand hierarchisch = zeitliche / hierarchische Gesichtspunkte
3. die Interpretation des gesammelten und geordneten Rechtsstoffes, d.h. die Rechtsnorm wird erklärt, deren Sinn entfaltet. Ziel: Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.
4. die Mängel des KR aufdecken und beseitigen. D.H. a) die Behebung von Widersprüchen. Zeitlich aufeinanderfolgende Gesetze können sich widersprechen. Der Kanonist muß die Widersprüche aufdecken. b) die Schließung von Lücken. c) die kritische Funktion. KR muß dem göttlichen Recht und dem Heil der Menschen dienen. Die Verwirklichung kann mißlingen (Vgl. CIC 83). Die Kanonistik muß nun prüfen, ob solche Rechtsmittel gut sind, das Ziel zu erreichen. Als Ergebnis ist die Freiheit zur Nichtbeachtung von Normen möglich !!!<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup>Z.B. die Nichtbeachtung gewisser neuzeitlicher liturgischer Formulare.

## 5 Die Entstehung von kirchlichen Rechtssachen

Rechtsvorschriften gibt es seit Beginn der katholischen Kirche. Das NT enthält Rechtsvorschriften. JESUS und der hl. Apostel Paulus polemisieren gegen ein falsches Verständnis des Gesetzes seitens der Juden, das Gesetz (allein) könne Heilsweg sein. Beisp. Röm. 13,8: «Bleibt niemandem etwas schuldig, ... wer liebt, hat das Gesetz erfüllt.». Schon in der Urkirche gab es eine Zweigleisigkeit: a) Entfaltung des Glaubensgutes von Schrift und Tradition b) Entwicklung einer rechtlichen Ordnung.

Dies wurde auf den frühen Konzilien deutlich: Man unterschied zwischen den *canones fidei* sowie den *regulae* oder *canones disciplinae*. Die Bedeutung in der Praxis erforderte die Zugänglichkeit dieser Beschlüsse, als Folge entstanden Sammlungen von Konzilsbeschlüssen und päpstlichen Erlassen. Diese wurden bis zum 6. Jhd. rein chronologisch angeordnet. Frühes Beispiel: die Sammlung *Prisca* oder *Itala* (altkirchl. Konzilsbeschlüsse und afrikanische Quellen.) die *Collectio Romana* aus dem 6. Jhd.

Seit dem 6. Jhd. gibt es auch – wegen der Stofffülle – systematische Sammlungen. Sie werden eingeteilt in allgemeinrechtliche und partikularrechtliche sowie in gewisse und zweifelhaft Überlieferungen (z.B. die *Dionysia* des Dionysus Exiguus).

### 5.1 Die Entwicklung von Interpretationsregeln

#### 5.1.1 Die isidorische Formel

Durch Unausgeglichenheit in den Tradierungen, Fälschungen usw. (bei der gregorianischen Reform wurden sich widersprechende Texte gegeneinander ausgespielt, die Texte wurden je nach Ziel bearbeitet) wurde eine Methode nötig, die die Echtheit der Normen erwies. So entstand die *Isidorische Formel* (fälschlich benannt nach dem hl. Isidor von Sevilla). „Im Zweifelsfall der Canon jenes Konzils, dessen Autorität besser oder älter ist. Bei Unklarheit haben päpstliche Gesetze den Vorrang vor allen anderen Gesetzen.“

Man unterschied zwischen unabänderlichen (= göttliches Recht) und rein disziplinären, also veränderbaren Gesetzen, welche abgeschafft und von denen dispensiert werden könnte.

#### 5.1.2 Das Decretum Gratiani

Die Rechtssammlung, von Johannes Gratian 1142 zusammengestellt, erlangte Monopolstellung. Sie hieß zunächst «Concordia discordantium canonum» (= Übereinstimmung der widersprüchlichen Canones) Anliegen und Ziel der Arbeit: Konträre und zerstreute Gesetze sammeln, sichten, Widersprüche lösen und Normen systematisch in Übereinstimmung bringen. = Wissenschaftliche Aufarbeitung des Rechtsstoffes

der Kirche. Gratian galt als «Vater der Kanonistik » , das dreiteilige DG verdrängte seine Vorgänger.

Das DG wandte 2 Methoden an: 1. Methode: Allgemeine Rechtssätze (= **Distinctio-nes**) werden zitiert und von Gratian mit einer Autorität belegt. Nach den Distinctiones folgten die Canones. z.B. D1 C2 = Distinctio 1, Canon 2. Diese Methode wurde v. A. im 1. und 3. Teil gebraucht.

2. Methode: Rechtsfall (= **Causa**) wird konstruiert, pro und contra diskutiert, Rechtsfragen (= **Quästiones**) werden erhoben. Es kommt zur Lösung, die mit einem **Canon** belegt wird. z.B. C1 Q2 C3 = Causa 1, Quästio 2, Canon 3.

Das DG besteht aus 3 Teilen:

- **Ministeria** = geistliche Dienste
- **Negotia** = alle Rechtsgeschäft (Vermögen, Sakramente)
- **Sacramenta** = Sakramente

Wegen seiner Handlichkeit und seines wissenschaftlichen Characters erlangte das DG Monopolstellung. Alleingeltung erreichte es in Bologna, Pavia, Toulouse, Paris.

Bald entstand für den Kirchenrechtler die Bezeichnung «Dekretist» , diesem stand der «Legalist» gegenüber, der das römische Recht interpretierte. Eine weitere Differenzierung war die zwischen kirchlichen und weltlichen Juristen.

### 5.1.3 Gesetzessammlungen im Anschluß an das DG

Das DG faßte den Rechtsstoff bis einschließlich des II. Lateranischen Konzils zusammen. Unter den Päpsten Alexander III. und Innozenz III. kam es zu einem Aufschwung im Kirchenrecht. Diese Päpste machten von ihrer Gesetzgebungsgewalt außerhalb von Konzilien reichlich gebrauch. Da die neuen Dekrete noch in keiner Sammlung waren, bestand die Gefahr der Zerstreung. Also entstanden weitere Sammlungen:

- Die **Dekretalen Gregors VI.** wurden 1234 zusammengestellt vom hl. Raymundo de Penaforte<sup>5</sup>. Die Dekretalen heißen auch «Liber Extra», abgekürzt „X“. Es war in 5 Bücher eingeteilt:
  - Judex = Amtsträger
  - Judicium = Amtshandlungen
  - Clerus = Kleriker
  - Connubia = Eherecht

---

<sup>5</sup>Der hl. Raymund von Penaforte stiftete mit dem hl. Petrus Rolaskus den Orden der Mercedarier zur Befreiung gefangener Christensklaven. Er starb 1275 zu Barcelona. Fest am 23. Januar.



Crimen = Strafrecht

Die einzelnen Teile wurden abgekürzt: X 1,2,3 = Liber X. Buch 1, Titel 2, Kapitel 3. Diese Abkürzungen wurden hinfort üblich für kirchliche Rechtsbücher.

- Der **Liber Sextus** von Papst Bonifaz VIII. L.S., weil im Anschluß an 5 Bücher von Liber X. Zahl 6 bedeutete in der mittelalterliche Zahlensymbolik Vollkommenheit.<sup>6</sup> Abgekürzt: VI, 1,2,3 = Buch, Titel, Kapitel ... wie oben.
- Die **Clementinen** von Papst Clemens V. publiziert und Johannes XXII. revidiert herausgegeben. Abgekürzt: Clem. 1,2,3, ....wie oben.
- Die **Extravaganen** waren die außerhalb dieser Sammlungen umherschweifenden Gesetze. Sie bestanden aus 2 Sammlungen:
  1. Die E. von Johannes XXII., abgekürzt: Extr. Joan. 1,2,3 ...
  2. die E. communes : verschiedene Gesetze zwischen Urban IV. bis Sixtus IV. Abgekürzt: Extr. Com. 1,2,3 ...Neben den Dekretisten gab es nun auch die Dekretalisten, die sich mit den nach dem DG erschienen Sammlungen befaßten.
- Das **Corpus Juris Canonici** aus dem Jahre 1580, eine von Gregor XIII. approbierte Gesamtausgabe all dieser Gesetzessammlungen. War seitdem die wichtigste Quelle des Kirchenrechtes. Nicht enthalten waren jedoch die Reformdekrete des Tridentinums sowie die Dekrete nach 1580.

## 5.2 Der CIC 1917

Viele Bestimmungen des Corpus Juris Canonici waren mit der Zeit veraltet und mußten abgeändert oder aufgegeben werden. 1870 kam es auf dem (ersten) Vatikanischen Konzil zum Ruf nach einer einheitlichen Zusammenfassung und Neuordnung des kirchlichen Rechtes. Der hl. Papst **Pius X.** (1903 – 1914) leitet die Reform des kirchlichen Rechtes in die Wege. Unter der Leitung von Kardinal **Gaspari** wurde in 12 Jahren ein Gesetzbuch erarbeitet, welches von Papst **Benedikt XV.** als Codex Juris Canonici herausgegeben wurde. Für Titel und Methode (Einteilung und sprachliche Form) diente das weltliche Recht als Vorbild. Des neuen CIC Formulierungen orientierten sich an der sprachlichen Prägnanz der neuen Codices. Statt der bis dahin üblichen Sammlungsmethode wurden jetzt eine Gruppe von gleichlautenden / ähnlichen Gesetzen in eine abstrakte, kurze und präzise Formel umgesetzt. Die Reform bestand also v.a. in einer Vereinheitlichung, nicht in einer Neuschöpfung!!!

Der CIC 1917 war bis 1983 die primäre Quelle des kirchlichen Rechtes. Damit war das KR nicht starr: Der Papst setze eine Kardinalskommission für die kanonische Interpretation des CIC ein; heute heißt der Laden PCI (sprich: Pe-tsche-i). Erst auf dem Vat. II wurde der Ruf nach Neuerungen im KR wieder lauter.

---

<sup>6</sup>In der Dogmatikprüfung gilt dies jedoch für die die Zahl 7!

PCI = Pontificum Concilium de Interpretandis Legum textibus, also Päpstlicher Rat für die Interpretation der Gesetzestexte

### 5.3 Der CIC 1983

Papst Giovanni Ventidicesimo nahm den Ruf nach einer Rechtsreform auf und leitete diese in die Wege. Er stellte sich 3 Hauptaufgaben:

1. Durchführung einer römischen Stadt/Diözesansynode.
2. Durchführung eines ökumenischen Konzils.
3. Anpassung des KR an die pastorale Notwendigkeit der (damaligen) Gegenwart. Zu jener Zeit war «Aggiornamento !» **das** große Schlagwort.

Das neue Kirchenrecht war die Krönung der Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils.<sup>7</sup> Gleich nach Konzilsende wurde eine CIC-Reformkommission ins Leben, die fast 20 Jahre an der Reform der KR arbeitete. Sie wurde 1963/64 eingesetzt und bestand nur aus (mehr oder weniger kompetenten) Kardinälen. Ihnen zur Seite standen die **Konsultoren** (= Ratgeber) sowie diverse **Studienkommissionen**. Diese beiden Einrichtungen leisteten die eigentliche Arbeit, während die Eminenzen nur die Grundsatzentscheidungen trafen. Die Studienkommissionen erarbeiteten sogenannte **Schemata**, von denen jedes einzelne zur Beurteilung an verschiedene Organe (theologische Fakultäten, Orden) gesandt wurde. Von diesen sollte jeder **Modi** (= Verbesserungsvorschläge) einbringen. Dieses Verfahren brauchte Zeit. Die CIC-Reform war also nicht nur von Rom, sondern auch von den Teilkirchen mitgetragen.

In den Jahren 1972 – 1980 wurden die Modi in Detailentwürfe eingearbeitet. 1980 lag das **Schema CIC 1980** als Gesamtentwurf vor. Nach weiteren Beratungen entwarf man das **Schema CIC 1982**. Dieses wurde 1 Jahr vom Papst und einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern geprüft und zum **CIC 1983** erklärt.

Der Inhalt der Reform war an 10 Leitgrundsätze des II. Vaticanums gebunden, die sich in 4 Motivgruppen aufteilen lassen.

- Es muß einen theologische Begründung und pastorale Auswirkung des KR verwirklicht werden.
- Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Canones rechtlichen, keinen reinen Empfehlungscharakter haben. Sie sind verpflichtende Rechtsnormen.<sup>8</sup>
- Eine stärkere Dezentralisierung der kirchlichen Rechtsordnung, weg von Rom zu den Bischöfen.
- Die Grundlegenden Rechte und Pflichten aller Gläubigen sollten normiert sein.

---

<sup>7</sup>Hier irrt Frau Dr. habil. Vat. II Sabine Demel ausnahmsweise. Die wahre Krönung der Ergebnisse des II. Vaticanums war der weitgehende Zusammenbruch der kirchlichen Disziplin.

<sup>8</sup>Dies wurde nicht konsequent beachtet.

Daraus folgen die drei Tendenzen des neuen CIC: er ist

- 1. **pro–episkopal**: es kam (zumindest theoretisch) zu einer Aufwertung des Bischofsamtes.
- 2. **pro–laikal**: starke Auswirkung der kirchlichen Mitverantwortung von Laien.
- 3. **pro–liberal**: Das KR zog sich aus einigen Bereichen zurück, die der Gestaltung der Einzelnen überlassen bleiben sollen.

Formale Gesichtspunkte des neuen CIC:

- Die Zahl der Normen wurde um 662 Canones verringert (von 2414 auf 1752). Ein Teil der bisherigen Materie wurde aus dem CIC getilgt (Organisation der römischen Kurie, Kanonisationsprozesse). Das Straf- und Prozessrecht wurde erheblich gestrafft.
- Die Rechtssprache wurde ersetzt durch modernes, einfaches nach der personalen Sprechweise des Vat II. geprägtes Latein.
- Das KR ist nun ein Rahmenrecht, das teilkirchlicher Ausfüllung bedarf und einzelnen Teilkirchen in kultureller (?) Entwicklung erhebliche Mitwirkung einräumt.

## 6 Die neue Systematik des CIC

Der CIC 1917 hatte die Gesamtmaterie in 5 Bücher eingeteilt: 1. Allgemeiner Teil 2. Personenrecht 3. Sachenrecht 4. Prozeßrecht 5. Strafrecht

Dieses Schema war vom römischen Recht übernommen, welches nach **persona – res – actiones** geordnet war. Diese Systematik war nicht aus dem KR entwickelt, sondern auf dieses nur angewandt: Das 2. und 3. Buch produzierten schiefe Vorstellungen. Im 2. Buch hätte das kirchliche Verfassungsrecht stehen sollen, aber da es «Personenrecht» hieß, war es stark individualistisch geprägt. D.h. es war nur geregelt, welche **Personen** was dürfen. Man erfuhr also die kirchliche **Verfassungsstruktur** nur durch Rückschluß.

Im neuen CIC heißt das 2. Buch nun **Volk Gottes** und ist kein klassisches Personenrecht mehr. Es besteht aus 3 Teilen: 1. ein abstrakter (= «die Gläubigen»), 2. ein Ämterteil (= «die hierarchische Verfassung der Kirche») und 3. ein Teil über die Personen, die Ämter bekleiden können (= «Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens»).

Das 3. Buch «Sachenrecht» (CIC 1917) regelt alle Mittel, die zum Heilswirken beitragen: Sakramentenrecht, Lehramt, Friedhöfe, Feste. Dadurch waren im 3. Buch zu viele verschiedenen Dinge.

Der neue CIC 1983 enthält statt 5 jetzt 7 Bücher. Das bisherige 3. Buch (Sachenrecht) wurde verteilt auf Buch 3 (Verkündigungsrecht), Buch 4 (Heiligungsdienst) und Buch 5 (Kirchenvermögen). Die neue Ordnung ist orientiert an den 3 Diensten des Lehrens, Heiligens und Leitens. Der ursprüngliche Vorschlag, den CIC streng nach diesem Schema zu ordnen hat sich so nicht durchgesetzt. Die neue Ordnung erscheint wie folgt:

- 1. Buch: Allgemeine Normen, vom alten CIC übernommen.
- 2. Buch: Volk Gottes
- 3., 4. und 5. Buch (siehe oben)
- 6. Buch: Strafbestimmungen
- 7. Buch: Prozesse

Die vorbereitende CIC-Kommission forderte, dort am alten CIC festzuhalten, wo er wissenschaftlich nicht umstritten ist und Änderungen dort anzubringen, wo es am ehesten geboten erscheint.

Im 2. Buch wurde das **Hauptsubjekt** geändert. Dieses war im CIC 1917 der **Kleriker**, im CIC 1983 der **christliche Dienst**.

Mit den Canones 202 – 221 wurde ein ganzer Gesetzesabschnitt geschaffen, der gemeinsame Recht und Pflichten aller Gläubigen heraushebt.

Der CIC 83 hat endlich eine Einteilung, die ekklesiologisch Sinn hat. Der 1., allgemeine Teil, der auch als Übernahme einer Kirchenfremden Methode kritisiert wird, ist nicht unbrauchbar, weil er vom weltlichen Recht übernommen wurde; dies wäre nur der Fall theologischen Widersprüchen. Die hier gewählte Methode sorgte für eine Straffung der Rechtsmaterie, da allgemeine Dinge sonst immer wieder wiederholt werden müßten. Nachteil des 1. Teils: Verlangt von Gesetzesanwendern ein hohes Maß an Übersicht und Verständnis.

## 6.1 Allgemeine Einzelaspekte zum CIC 1983

### 6.1.1 Neue inhaltliche Akzente des CIC 1983

#### a) Stellung der Laien/des Laien

Der (böse) CIC 1917 hatte die rechtliche Stellung des Laien an keiner Stelle im Blick. Der neue (gute) CIC 1983 hat da einiges zu bieten. So enthält er einen Katalog grundlegender Rechte und Pflichten. Somit ist der CIC 83 das 1. (!) kirchliche Gesetzbuch das versucht, die Rechte und Pflichten aller Gläubigen zu umschreiben (can 208 – 223) (Grundrechtskatalog). Man gedachte damit der Lehre des Vat.II

von der «wahren Gleichheit des Volkes Gottes» zur Geltung zu bringen. Die allen Unterscheidungen vorausliegende Gleichheit besteht etwa im Pflicht und im Recht zur Heilssendung. Beispiele: Spiritualität, Apostolat.

2. Im CIC 83 wird auch deutlicher, daß best. kirchliche Ämter und Dienste auch Laien übertragen werden können.

- can. 228 (Pastoralreferenten)
- can 517 , 2: Bei Priestermangel darf ein Laie mit der Leitung und Seelsorge einer Pfarrgemeinde betraut werden.
- can 230 , 9: Laien dürfen in besonderen Fällen beauftragt werden, «Gottesdienste»<sup>9</sup> zu leiten, zu taufen, das allerheiligste Altarsakrament zu spenden .
- can 1112: Ein Laie darf im Notfall einer kirchlichen Trauung assistieren.
- can. 1421: Laien können das Amt eines Richters übernehmen.

3. Laienpredigt: Der CIC 1917 enthielt noch ein striktes Predigtverbot für Laien. Der neue CIC hob dies auf. Die Laienpredigt ist heut innerhalb eines selbstständigen Wortgottesdienstes kein Problem mehr, innerhalb des hl. Meßopfers seit 1988 im Bereich der deutschen Bischofskonferenz nur als Statio erlaubt, in sogenannten Kinder- und Jugendgottesdiensten, wo eher ein „Gespräch“<sup>10</sup> statt einer Predigt stattfindet.

### 6.1.2 Der Kirchenbegriff

der CIC 1917 ging noch von einer absoluten Gleichsetzung der Kirche Christi mit der katholischen kirche aus. Somit wurden **alle getauften** der katholischen Kirche zugerechnet, sogar die Protestanten. Dies hatte zur Folge, daß die Gesetze der katholischen kirche für alle Christen galten. Dies wirkte sich jedoch praktisch nicht aus, da ein Großteil der Gesetze mit dem Zusatz «gilt nur für katholiken !» versehen war.

Der CIC 1983 geht von dieser Gleichsetzung nicht mehr aus. Heutzutage ist die katholische Kirche nur noch «eine besondere Form der Verwirklichung der Kirche Christi.». Daraus ergäbe sich, daß es auch andere Formen der Verwirklichung der Kirche Christi gibt. Der Can. 111 stellt klar: Nur noch katholische Christen sind an katholische Gesetze gebunden.

---

<sup>9</sup>In vielen Fällen müßte man hier eher von «Menschen diensten» sprechen.

<sup>10</sup>Typisches Beispiel: «Vorsteher» (auf Meditationshocker): «Also Leute, erzählt mal, was macht das mit euch?»; Jugendlicher (Mitte 30): «Also ich find die Message von dem buddhistischen Märchen, das wir gerade gehört haben, hat mein bisheriges Verhältnis zur Küchenschabe als Mitgeschöpf total in Frage gestellt,... laßt uns doch mal in aller Ruhe drüber reden, eh...»

### 6.1.3 Das ökumenische Anliegen

Dies ist etwas völlig neues. Can. 755, 1 verpflichtet die h.h. Bischöfe die ökumenische Bewegung in der katholischen Kirche zu fördern und zu leiten. Der CIC 1917 hatte den Katholiken noch untersagt, ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs an Diskussionen mit Nichtkatholiken teilzunehmen. Auch vom alten Verbot der Sakramentsgemeinschaft mit Nichtkatholiken rückt der neue CIC in Can. 844 ab. Die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung können unter bestimmten Voraussetzungen in einer getrennten «Kirche» empfangen werden.<sup>11</sup> Die bestimmten Voraussetzungen sind: Notwendigkeit, geistiger Nutzen, Glaubensbewußtsein bezüglich der Sakramente.

### 6.1.4 Wesentlich weniger Strafen als CIC 1917

Unter anderem wurde die Exkommunikation eingeschränkt. Während im CIC 1917 die Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge automatisch die Exkommunikation nach sich zog, heißt es im CIC 83, can. 1374 : «Wer antiklerikal agitierenden Vereinigungen beitrifft oder sie fördert, **soll** bestraft werden.

## 6.2 Der Geltungsbereich des CIC 1983

can. 1: «Die Kanones dieses Codex betreffen allein die lateinische Kirche.». Die katholischen Ostkirchen werden also ausdrücklich ausgegrenzt. Sie haben seit 1991 ihren eigenen Kodex, den CCEO (= Codex canonum ecclesiarum orientalium)

Ursprünglich war geplant, beiden Kodices ein gemeinsames Gesetzbuch vorzuschalten, die sogenannte LEF (= Lex ecclesiae fundamentalis; grundlegendes Gesetz der Kirche). Dadurch wollte man die Beziehungslosigkeit der beiden Rechtskreise überwinden und die ursprüngliche Einheit sichtbar machen sowie den notwendigen, jeweiligen Freiraum für die eigenen Rechtstraditionen in der katholischen Kirche aufzeigen.

Der Vorschlag wurde zunächst mit Begeisterung aufgenommen. 1971 wurde ein konkreter Entwurf ausgearbeitet. Dagegen gab es aber 2 Argumente: 1. sei die Zeit inopportun und noch nicht reif, da die «Ideen» des Vat II noch nicht zum Abschluß gekommen sind; 2. sei sie theologisch nicht gerechtfertigt, da die LEF dem Mysteriencharakter der Kirche widersprechen würde, indem sie sich einseitig auf die sichtbare Kirche festlegt und eine LEF zur Versteinerung führte. Nun war jedoch der CIC schon für eine LEF konzipiert. So übernahm er einfach wichtige Passagen derselben. Das gleiche tat auch der CCEO. Laut Dr. lef. Sabine Demel hat das zur Folge, daß Normen von verschiedenem Gewicht unsortiert in den Kodices verteilt sind.

<sup>11</sup>Unter einer getrennten Kirche versteht man im Konzilsjargon eine Gemeinschaft mit gültiger apostolischer Sukzession im Gegensatz zur kirchlichen Gemeinschaft, welche gerade noch die gültige Taufe hat. In beiden Fällen sprach der alte Kodex treffender von «sectae».

Da laut can. 1 der CIC nur für die lateinische Kirche gilt, ist er kein universal-kirchliches Gesetzbuch mehr, sondern das Gesetzbuch eines Teilkirchenverbandes. An manchen Stellen wird dennoch die lateinische Kirche mit der katholischen Kirche gleichgesetzt. Von fast 1 Milliarde Katholiken sind nur wenige Millionen Ostkatholiken. Z.B. wird der Papst bald als Patriarch des Westens, bald als höchste kirchliche Autorität behandelt (z.B. bei Bischofsnennungen). Mit einer LEF wäre diese Unterscheidung deutlich. Das Projekt LEF ist gescheitert.

### 6.3 Exkurs: Warum ist die katholische Kirche in verschiedene Riten geteilt?

Das römische Reich wurde 285 von Kaiser Diokletian in eine West- und eine Osthälfte geteilt. Bald kam es in den Beiden Reihshälften zu unterschiedlichen in Liturgie und Disziplin. damals bestand eine **Gebietseinteilung**, während heute eine **personale Einteilung** besteht. In den Reichshälften kam es zu unterschiedlichen Anschauungen in bestimmten Glaubensfragen, was schließlich 1054 zum endgültigen Bruch zwischen Ost- und Westkirche führte. Im Osten wurde der Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht mehr anerkannt.<sup>12</sup> Unter dem Beistand des hl. Geistes kehrten später einige schismatische Gruppierungen reumütig zur katholischen Kirche zurück, wobei sie ihre liturgischen und rechtlichen Eigenarten behalten konnten. Begrifflich unterscheidet man heute zwischen den schismatischen «Orthodoxen Kirchen»<sup>13</sup> und den «katholisch-orientalischen Kirchen» oder «katholischen Ostkirchen» oder «unierten Ostkirchen», die im vollen Sinne zum mystischen Leib Christi gehören. Seit den Kreuzzügen gibt es eine lateinische Hierarchie in den Ostgebieten und umgekehrt. Die lateinische Kirche ist jene Kirche, die den Bischof von Rom als Patriarch des Abendlandes unterstellt ist. Sie ist an der lateinischen Kirchensprache kenntlich. Im rechtlichen Sinn stellt sie eine geschlossene Einheit da; in liturgischer Hinsicht ist der römische Ritus neben anderen (Dominikaner-, Prämonstratenser-, Karthäuseritus) der führende.<sup>14</sup>

Die orientalischen Kirchen folgen in liturgischer, rechtlicher und spiritueller Hinsicht ihrer je eigenen Tradition und sind zugleich mit dem Papst als dem obersten Hirten der Kirche verbunden. Die verschiedenen Rituskirchen sind eigenen Rechts und bilden keine verfassungsrechtliche Einheit. Den einzelnen Kirchen steht ein Patriarch / Großbischof vor, bzw. ein Metropolit / Hierarch. Es gibt keinen führenden Ritus. Die 5 Ritenkreise sind:

---

<sup>12</sup>Es handelte sich also um einen regelrechten Abfall des Patriarchates Konstantinopel und den ihm anhängenden Teilkirchen von der Kirche Christi.

<sup>13</sup>Es handelt hierbei um eine nichtzutreffende Selbstbezeichnung.

<sup>14</sup>Dieser Zustand bestand vom angeblich so zentralistisch-vereinheitlichenden Konzil von Trient bis zum angeblich so pluralistisch-befreienden zweiten Vatikanum. Seit 1969 gibt es in der lateinischen Kirche praktisch nur noch den einen Novus Ordo Missae, ... allerdings vorausgesetzt, der immer seltener werdende Fall tritt ein, daß der zelebrierende Priester sich noch tatsächlich an die vorgeschriebenen Texte hält.

- der Alexandrinische Ritus
- der Antiochenische oder Westsyrische Ritus
- der Byzantinische Ritus
- der Chaldäische oder Ostsyrische Ritus
- der Armenische Ritus

Diese Riten sind zahlenmäßig sehr verschieden, zusammen haben sie nicht mehr als 20 Millionen Gläubige. Die Initiative zu einem eigenen Kodex ging von den Ostkirchen selbst aus, um sich gegen Latinisierungen zu schützen.

## 6.4 Das kirchliche Gesetz

Das Hauptaugenmerk liegt gegenüber dem staatlichen Recht weniger auf der äußeren Form, als auf inneren Merkmalen. Es gibt keine Definition des Kirchenrechtes, sondern nur einige Merkmale an verschiedenen Stellen. Diese Merkmale sind einzuteilen in innere und äußere. Die inneren Merkmale eines Kirchengesetzes sind:

- Allgemeine, rechtsverbindliche Glaubensweisung.
- mit Mitteln der Vernunft gestaltet
- auf Förderung des Lebens der Komunität ausgerichtet.
- Allgemein = nicht nur für einen Einzelfall und Einzelpersonen. rechtsverbindlich = es ist nicht nur eine Empfehlung, sondern eine erwingbare verpflichtende Norm. Glaubensweisung = Der Inhalt verdankt sich nicht der Vernunft, sondern der Glaubensmitteilung in Jesus Christus, ist also nicht «*ordinatio rationis*» sondern «*ordinatio fidei*» (Hl. Thomas von Aquin).
- Die Vernunft ist aber nicht ausgeschaltet. Ein Kirchengesetz ist eine Glaubensweisung, die mit Mitteln der Vernunft ausgestaltet ist, sie muß vernünftig sein, d.h. sittlich gut, gerecht und befolgsam. Es handelt sich also um Weisungen, die sich aus dem Glauben ergeben und mit der Vernunft gestaltet sind.
- Jedes Gesetz ist auf ein «*bonum commune*» ausgerichtet. das Gemeingut der Kirche ist das Heilswerk Christi geschichtlich zu vergegenwärtigen. Letztlich ist das *bonum commune* auf die «*Salus Animarum* » ausgerichtet, welche außerhalb der kirchlichen Rechtsordnung liegt.

Die **äußeren** Merkmale sind:



- Das Gesetz wird von der zuständigen Autorität erlasse.
- Es muß sich an einen bestimmten Personenkreis richten (passive, gesetzesfähige Gemeinschaft).
- Es muß autoritativ bekannt gemacht, also promulgiert werden.

zu 1: Der Gesetzgeber für die Gesamtkirche ist der Papst, bzw. das Bischofskollegium, welches seine Vollmacht auf ökumenischen Konzilien in Einheit mit dem Papst ausübt. Daneben sind für die Gesamtkirche zuständig: PCI; der päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten und die Kardinalkongregationen. Für die Teilkirchen ist die jeweilige Bischofskonferenz zuständig, für die Diözesen der Seine Bischöflichen Gnaden. (Vgl: can. 381, 391)

zu 2: Ein Gesetz wird für eine bestimmte Gemeinschaft erlassen, z.B. für die Gläubigen einer Diözese oder Leute im pastoralen Dienst.

zu 3: Das Promulgationsorgan sind die Acta Apostolicae Sedis (Akten des Apostolischen Stuhles, AAS). Wenn nicht anders vermerkt, treten die dort veröffentlichten Gesetze 3 Monate nach erscheinen der betreffenden Nummer in Kraft. Glaubens und Sittengesetze göttlichen Rechtes treten sofort in Kraft.

Für die Partikularen Gesetze gibt es kein einheitliches Promulgationsorgan, sie werden in den jeweiligen Amtsblättern verkündet.

## 7 Fachausdrücke kirchlicher Gesetzesdokumente

Vorausgeschickt sei, daß die Terminologie kirchlicher Gesetzestexte relativ uneinheitlich ist.

Unter päpstlichen Verlautbarungen unterscheidet drei Formen:

1. Die **Bulle** ist ein offenes Schreiben in feierlichem Stil. «Bulle» kommt von lateinisch «bullo». Dies war eine Kapsel mit Metallsiegel, die mit der Urkunde durch ... verbunden war. Die Vorderseite Des Siegels zierte das Antlitz des jeweiligen Papstes, auf der Rückseite waren die hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus abgebildet.
2. Das **Breve** ist ein in einfacher Form gehaltenes Schreiben in lateinischer Sprache. Es wird meist bei Ernennungen gebraucht.
3. Der **Brief** beginnt und endet mit dem Namen des Papstes.

**Inhaltlich** läßt sich bei päpstlichen Verlautbarungen unterscheiden:

- Die **Constitutio Apostolica** bzw. das **Apostolische Schreiben** richtet sich in wichtigen Angelegenheiten an die ganze Kirche und beinhaltet Fragen der Lehre und der Gesetzgebung oder aber einen Verwaltungsakt mit bindender Gesetzgebung wie der Errichtung einer Diözese. Beispiel: Familiaris Consortio. Die Form wäre früher die der Bulle gewesen.
- Das **Motupropio** (MP), das eigentlich «Litterae Apostolicae motu proprio datae» (= Apostolischer Brief, aus eigenem Antrieb gegeben) heißt ist ein aus eigenem Antrieb in Briefform ohne Anrede verfaßter Erlaß des Papstes, der nicht immer, aber immer öfter Gesetzescharakter hat. Beispiele: «Matrimonia mixta» , Ansagen von Weltgebetstagen.
- Die **Enzyklika** ist ein Rundschreiben über pastorale und lehrhafte Fragen, die näher erläutert werden sollen. Sie hat im Allgemeinen keine Gesetzeskraft, enthält aber oft gesetzliche Regelungen, die erläutert werden.
- Der **Brief** ist ein Schreiben an gewisse Einzelpersonen oder Gruppen.(Z.B. der Brief an die Frauen 1995)
- Die **Adhortatio Apostolica** ist ein Mahnschreiben, also kein Gesetz, sondern eine Mahnung an bestimmte Personen oder Gruppen.

Die Stellvertretungsorgane des Papstes als Gesetzgeber sind:

- die **PCI** (= Pontificum Concilium de Legem Textibus Interpretandis), s.u.
- einzelne Behörden der römischen Kurie

Die Dokumente dieser Organe sind:

- Das **Decretum** ist ein Erlaß mit Gesetzeskraft, der für einzelne oder alle Teilkirchen erlassen werden kann. Es wird unterteilt in:  
das **Decretum Generale**, eine allgemeine rechtsverordnung im Sinne eines Gesetzes, z.B. die die verhängnisvolle Erlaubnis der Meßdienerinnen durch ein D.G.<sup>15</sup>  
Das **Decretum Executorium**, das durch eine allgemeine Ausführungsanordnung erlassen wird.  
Das **Decretum Singulare** ist eine Einzelfallentscheidung auf dem Verwaltungsweg, z.B. eine Prälatenernennung.  
Übrigens: Auch der Beschluß eines ökumenischen Konzils schimpft sich zuweilen «Dekret».

---

<sup>15</sup>Vgl. 1 Kor 14, 34: "Die Frauen sollen in der Versammlung schweigen!" ; vgl. 1 Tim 2, 11: "Die Frau soll in Stille und aller Unterwürfigkeit Belehrung suchen. Ich gestatte der Frau nicht, das Lehramt auszuüben. Sie soll auch nicht über den Mann herrschen wollen, sondern soll sich **still zurückhalten**. Denn Adam wurde zuerst erschaffen, dann erst Eva. Und nicht Adam ließ sich täuschen, sondern das Weib ließ sich betören und kam so zu Fall.

- die **Instructio**, die manchmal dasselbe ist wie ein Dekret, erlangt ohne päpstliche Approbation keine Gesetzeskraft. Die Instruktionen sind in der Regel lehrhafte Erläuterungen, Richtlinien, Empfehlungen oder Mahnungen. die I. ist i.d.R. enger an ein Gesetz gebunden. Wenn also das entsprechende Gesetz das zeitliche segnet, geht auch unsere Instructio in die «ewigen Instruktionsgründe» ein. Beispiele: «Matrimonii sacramentum» von 1960.
- die **Normae** sind Normen oder Leitlinien, die zur Regelung bzw. Klärung besonderer Angelenheiten erlassen werden, z.B. die N. über die Generalabsolution.
- das **Directorium**, übrigens ein nachkonziliares Produkt, enthält Richtlinien für Bereiche des kirchlichen Lebens. es wird für Gegenstände gefordert, die die weder im CIC noch auf einem Konzil behandelt werden, z.B. das Direktorium für die – zwar keineswegs kindgerechten, meist aber dafür umso kindischeren – «Kindermessen».
- das **Indult** meint ein von einer gesetzlichen Verpflichtung befreiendes Ausnahmerecht, meist im Sinne einer Vergünstigung, oft in Form eines Privileges. Es wird Einzelpersonen oder einer bestimmten Gruppen gewährt, z.B. das Indult für diejenigen, die mit dem (inzwischen auch schon wieder verstaubten) Missale Pauls VI. nicht viel anfangen können und weiterhin das Missale Pius V. verwenden dürfen.
- das **Rescriptum** ist ein Rückschreiben oder Antwortschreiben. Im engeren Sinn ist es ein auf Bitte oder Antrag ergehender schriftlicher Bescheid, der Einzelnen oder Gruppen Dispens oder andere Vergünstigungen gewährt. Im weiteren Sinn ist damit jede schriftliche Antwort gemeint.

Bei den einzelnen Teilkirchen heißt alles einfach **Decreta Generalia**.

Im Bereich des autonomen Satzungsrechtes einer Gemeinschaft (Orden, Uni) gibt es noch:

- Die **Statuten** sind Anordnungen von Gemeinschaften, die deren Zweck, Verfassung und Leitungsweise bestimmen. Sie sind ein Ausfluß der inneren Autonomie der Gemeinschaften. Sie sind nur für die Mitglieder der Gemeinschaft verbindlich. Sie sind keine Gesetze, da die sie erlassenden Personen keine Gesetzgeberische Gewalt innehaben.  
Die Erlasse einer Diözesansynode werden meist auch Statuten genannt.
- Der **Ordo** ist eine Norm für kirchliche Versammlungen oder Feiern (Konzil, Synode). Er regelt verfassung, Handlungsweise und Leitung. Bindung nur für die Teilnehmer.

## 7.1 Die Auslegung von kirchlichen Gesetzen (Can. 16 – 18)

Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen enthält der CIC Regelungen für die Auslegung der Gesetze. Can. 16 spricht von «**authentischer Gesetzesinterpretation**». «authentisch» = von zuverlässigem Gewährsmann, sicher verbürgt; «authentische Interpretation» = Interpretation ist nicht mehr anfechtbar. Die authentische Gesetzesinterpretation ragt dadurch hervor, daß sie

- den vom Gesetz erfaßten Personenkreis mit gesetzesgleicher Verbindlichkeit betrifft
- den Sinn des Gesetzes erklären, feststellen oder verändern kann
- instande ist, Weisungen des göttlichen Rechtes zu konkretisieren.

Eine authentische Interpretation ist dann gegeben, wenn der Gesetzgeber die klare Absicht dazu erkennen läßt. Gegen sie ist keine Beschwerde möglich.

Auf universalkirchlicher Ebene ist die **PCI** (= Pontificum Concilium de Legem Textibus Interpretandis) als Stellvertretungsorgan des Papstes zuständig.

Die authentischen Gesetzesinterpretationen gliedern sich in zwei Gruppen

- die **nichtkonstitutive** authentische Gesetzesinterpretation, unter Kirchenrechtlern auch einfach «interpretatio mere declarativa» genannt, begründet kein neues Recht. Sie einen objektiv eindeutigen Gesetzesentwurf, der auch subjektiven Gründen bei Adressaten unklar ist. Der begriffsstutzige Adressat stellt bei der PCI eine Anfrage, woraufhin diese ihm noch mal ganz langsam von vorne verklickert was Sache ist. Es wird also nur der von Anfang an klare Gesetzessinn mit anderen Worten erklärt. Es ergibt sich kein neuer Gesetzessinn. Die k.a.G.i. hat rückwirkende Kraft. Die meisten Deklarationen gehören zu dieser Gruppe.
- die **konstitutive** authentische Gesetzesinterpretation schränkt den Sinn eines Gesetzes ein, entfaltet oder erweitert ihn. Sie bedarf der Promulgation und wird gebraucht z.B. wenn sich die Verhältnisse seit dem Erlaß geändert haben. Manche sprechen hier von einem «verdecktem Gesetzgebungsakt».

Kritisiert werden muß der Umstand, daß die PCI nicht erläutert, ob eine Interpretation konstitutiv ist oder nicht. In dubio hat sie keine rückwirkende Kraft.

Die Gesetzesinterpretationen findet man, indem man im CIC auf die Canones mit einem Sternchen achtet. Für diese wird im CIC der Fundort genannt. Eine heiße Infoquelle für weitere Interpretationen ist das Beiheft «Authentische Interpretationen zum CIC» von Franz **Kalde**, Metten 1990.<sup>16</sup>

<sup>16</sup>Vgl. auch Kalde, Franz, Schmitz, Heribert, Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen, Metten 19xy

(Beispiel für eine deklarative Interpretation: can. 917 regelt den zweimaligen Empfang des allerheiligsten Altarsakramentes.)

## 7.2 Regeln zur Gesetzesauslegung

1. Regel (Grundregel):

Ist der Wortlaut klar, so ist bei ihm stehen zu bleiben. “Wo das Gesetz nicht unterscheidet, hat auch der Ausleger nicht zu unterscheiden.” Wo diese Regel nicht zu vollem Verständnis führt, wende man an:

2. Regel (Aushilfsregel a):

Man greift zurück auf Parallelstellen, um sich den Grundgedanken und die Einordnung in das rechtliche System klarzumachen. Beispiel: Die Strafversetzung eines Bischofs ist zu erschließen aus den entsprechenden Regeln für den Pfarrer.

3. Regel (Aushilfsregel b):

Man geht zurück auf Veranlassung, Werdegang und Zweck des Gesetzes.

Daneben gibt es noch die Aushilfsregeln spezieller Art:

- Die Lex specialis geht der Lex generalis vor. Bei zwei sich widersprechenden Normen geht also die Sonderbestimmung der allgemeinen Bestimmung vor.
- Gesetze, die eine Gunst gewähren, sind weit zu interpretieren. (= Interpretatio lata) Beispiel: Nach can. 126 macht ein wesentlicher Irrtum ein Rechtsgeschäft ungültig. Nach can. 1097 wird eine Ehe, die ja auch Vertrag ist, nur durch einen Irrtum in der Person ungültig.
- Gesetze, die einschränken, sind eng auszulegen. (= Interpretatio stricta) Beispiel: Abtreibung.

## 7.3 Pflicht und Recht zur Glaubensverkündigung

Alle Gläubigen haben Anteil am prophetischen Amt Christi. Daher haben sie die Pflicht das depositum fidei zu bewahren. Zugleich besitzen sie das angeborene, unveräußerlich und unverletzlich Recht zur Glaubensverkündigung.

Dem Lehramt schulden die Gläubigen Glaubensgehorsam. Unfehlbar sind Lehraussagen des Papstes und des Bischofskollegiums in Fragen der Glaubens- und Sittenlehre. Solche Aussagen müssen in der Offenbarung enthalten und offensichtlich sein.

Bei definitiver Leugnung macht man sich der Häresie schuldig. Wird der christliche Glaube insgesamt abgelehnt, handelt es sich um Apostasie. Von einem Schisma ist die Rede, wenn man die Unterordnung unter den Papst und die Gemeinschaft mit Kirche aufgibt.

Religiöser Verstandes- oder Willensgehorsam ist gegenüber Aussagen gefordert, die das Lehramt ohne Unfehlbarkeitsanspruch verkündet. Die Kirche fordert Loyalität zu lehramtlichen Aussagen. Obwohl eine Leugnung keine Häresie darstellt, ist eine Kirchenstrafe möglich.

Disziplinärer Gehorsam wird gefordert bei allen Konstitutionen und Dekreten in bezug auf die Glaubenslehre. Auch hier ist bei Nichtbeachtung eine Kirchenstrafe möglich.

Unklar ist der Verbindlichkeitsgrad von *ordinatio sacerdotalis*, wo die Ablehnung des Priestertums der Frau als endgültig festzuhaltende Lehre festgehalten wird. Hinzu kommt noch eine entsprechende Bestätigung durch die Glaubenskongregation.

## 7.4 Predigt

Nach dem CIC/1917 geschieht die Übertragung der Predigtbefugnis durch einen Verwaltungsakt. Dies kann entweder durch eine persönliche Beauftragung oder automatisch verbunden mit der Übertragung eines Amtes geschehen. Die Betonung liegt auf dem Verwaltungsakt. Eine Vollmacht durch die Weihe kennt der CIC/1917 nicht.

Nach dem CIC/1983 wird die durch das Weihesakrament die *potestas* zur Predigt übertragen. Der Priester hat kraft seines Amtes Predigtvollmacht. Es gibt keinen eigenen Verwaltungsakt. Wohl aber kann dem Priester durch einen Verwaltungsakt die Predigtbefugnis entzogen werden.

Die Ausübung der Predigt, das *exercitium*, hat je nach Weihe einen unterschiedlichen Wirkungskreis. Bischöfe haben Recht das Recht weltweit zu predigen, Priester und Diakone nicht. Für eine Predigt außerhalb ihrer Gemeinde brauchen sie eine separate Befugnis (*facultas*). Wie letztere aussieht, regelt das Partikularrecht.

Laien sind vom Predigtdienst nicht ausgenommen. Sie dürfen auch in Kirchen oder Kapellen predigen, wenn es sich dabei um einen Ausnahmefall handelt und die Predigt nicht in einer Eucharistiefeier stattfindet.

Die DBK hat 1988 eine Ordnung des Predigtdienstes für Laien erlassen. Er ist jederzeit erlaubt zur katechetischen Unterweisung oder im Wortgottesdienst. In der Eucharistiefeier ist er verboten. Ausnahmen bilden Einzelfälle, zu denen der Pfarrer die Erlaubnis gegen kann, oder grundsätzlich, wenn es der Bischof erlaubt. Eine solche Predigt in der Eucharistiefeier darf jedoch nur als *Statio* zu Beginn der Feier gehalten werden und auch nur dann, wenn kein Priester oder Diakon für die Homilie verfügbar ist. Das kann geschehen, wenn der Priester physischer oder moralischer (Arbeitsüberlastung) überlastet ist.

Jeder Priester und Diakon hat kraft Weihe Predigtvollmacht und zugleich, falls sie ihm nicht entzogen wurde, Predigtbefugnis. Der Priester spricht an Christi Stelle. Das macht einen qualitativen Unterschied zur Laienpredigt aus. Der Laie wird

dagegen nur zum Predigtamt zugelassen durch einen Verwaltungsakt den das Partikularrecht festlegt.

Eine Zulassung von Laien zum Predigtamt hat die DBK 1970 für Messfeiern kleiner Gruppen ausgesprochen. Statt einer Homilie ist dort auch ein Dialog möglich, den ein Priester leiten sollte. Gruppenmessen sollen nur an Wochentagen stattfinden. Der Dialog darf keine Homilie sein.

Auch im Direktorium für Kindergottesdienste von 1973 sind Laienpredigten ähnlich wie bei Gruppenmessen erlaubt. Sie sollen die Form katechetischer Unterweisung haben.

Das ökumenische Direktorium von 1967 erlaubt bei ökumenischen Gottesdiensten Ermahnungen, Ansprachen oder Bibelbetrachtungen durch Laien. Die Neufassung von 1993 erlaubt auch die Laienpredigt. Findet der Gottesdienst in einer katholischen Kirche statt, darf dort mit Genehmigung bei der Kirche auch ein Nichtkatholik predigen, in einer evangelischen Kirche darf mit beider Erlaubnis auch der Katholik predigen. Ein Predigtaustausch (beide gleichzeitig) ist dagegen verboten.

## 7.5 Lehrprüfungsverfahren

Ein Lehrprüfungsverfahren ist ein Freistellungsverfahren ohne strafrechtliche Sanktionen. Es dient der Abwehr von falschen oder verfälschenden theologischen Auffassungen. Im CIC wird es nicht behandelt. Maßgeblich ist die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation von 1971. Sie fällt eine rechtsverbindliche Entscheidung, die der Papst approbieren muß. Es gibt keine Einspruchsmöglichkeit und keinen Instanzenweg und entsprechend wenig Verteidigungsmöglichkeiten.

Alternativ können auch die Verfahrensordnung der Bischofskonferenzen oder die der einzelnen Diözesen angewendet werden. Die DBK hilft den Ortsbischöfen in der Regel nur mit einem qualifizierten Rat. Nach der Verfahrensordnung der DBK von 1981 ist auch von Seiten des Angeklagten eine Verfahrenseröffnung möglich. Die Konsequenzen des Verwaltungsverfahrens können bis zum Entzug der *Missio canonica* reichen.

Jeder, der in der Kirche ein Amt oder eine wichtige Aufgabe übernimmt, muß ein Glaubensbekenntnis ablegen. Seit 1989 wird das nicäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis verwendet. Drei Zusätze kommen hinzu. Es wird absolute Glaubenszustimmung auf der Ebene definierte Glaubenswahrheiten gefordert. Nicht unmittelbares Offenbarungsgut soll man sich beharrlich zu eigen machen. Außerdem wird religiöser Gehorsam gefordert. Es folgt ein universalkirchlicher Treueeid, der auf die Zukunft gerichtet ist die beinhaltet, daß man das Glaubensbekenntnis gewissenhaft erfüllen wird.

## 8 Sakramente

### 8.1 Eucharistie

Nach altem Eucharistieverständnis sind Opfer- und Mahlcharakter getrennte Teilaspekte der Eucharistie. Der neue CIC betont die innere Verschränkung beider Aspekte. Das eucharistische Opfer als Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers Christi erreicht erst in der Mahlgemeinschaft Vollgestalt. Daraus wird die Aufforderung zur häufigen Teilnahme am eucharistischen Mahl hergeleitet.

Früher stand die heilsindividualistische Sicht der Eucharistie im Mittelpunkt. Der neue CIC betont die ekklesiale Dimension der Eucharistie. Durch sie lebt und wächst die Kirche. Die Eucharistie ist Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens. Sie gehört zu den Sakramenten der christlichen Initiation. Während jedoch Taufe und Firmung einmalig sind, zeigt die Eucharistie, daß die Initiation ein Prozeß ist, der auf die Teilnahme an der Eucharistie hingeeordnet ist. Bei der Erwachsenentaufe werden in der Regel zugleich die Sakramente der Firmung und der Eucharistie mitgespendet.

Als lebensbegleitendes Sakrament soll die Eucharistie häufig empfangen werden. Einmal am Tag ist erlaubt. Unklar ist die Bedeutung des „iterum“ in c 917. Mindestens soll der Gläubige einmal jährlich zur Kommunion gehen, was allerdings den Mahl- und Opfercharakter wieder auseinanderreißt.

Der Priester soll täglich zelebrieren. Bei schwerwiegenden Gründen darf er bis zu dreimal die Messe feiern.

Zur Kommunion zugelassen ist jeder Getaufte, der rechtlich nicht daran gehindert ist. Alle Einschränkungen unterliegen gemäß c 18 der engen Interpretation. Nicht zugelassen sind beispielsweise nichtkatholische Christen, soweit eine Nichtzulassung in c 844 ausgesprochen ist, katholische Christen, soweit sie nicht auf den Empfang der Erstkommunion vorbereitet sind, sowie katholische Christen, die aufgrund von Strafe oder Schuld nicht zugelassen werden dürfen.

Bei letzterem ist zwischen Nichtberechtigung und Nichtzulassung zu unterscheiden. Nicht jeder, der zur Kommunion nicht berechtigt ist wird auch nicht zugelassen. Nicht berechtigt ist jeder Exkommunizierte, daß heißt jeder, der von allen Sakramenten, von liturgischen und kirchlichen Diensten ausgeschlossen ist. Nicht berechtigt zur Kommunion ist auch jeder Interdizierte, das heißt, wer von allen Sakramenten und liturgischen Diensten ausgeschlossen ist.

Eine Nichtzulassung ist erst dann gegeben, wenn die Sanktion der Exkommunikation oder des Interdiktes auch im äußeren Rechtsbereich durch amtliche Feststellung oder Verhängung sicher nachweisbar ist. Nicht zugelassen ist zudem jeder, der sich einer schweren Sünde bewußt ist und noch nicht im Bußsakrament losgesprochen worden ist. Allerdings muß zusätzlich hartnäckiges (unbußfertiges) Verharren in einer offenkundigen schweren Sünde vorliegen. Dies muß objektiv bestätigt und allgemein



bekannt sein. Schließlich muß die Schuld subjektiv anrechenbar sein, daß heißt sie muß bewußt, willentlich und unentschuldigbar sein.

Die Austeilung der Kommunion ist nicht im CIC geregelt. Gemäß c 2 gelten die entsprechenden liturgischen Bestimmungen. In der frühen Kirche gab der Priester dem Volk das Brot in die Hand. Vom neunten Jahrhundert bis zum Vaticanum II wurde wegen der steigenden Ehrfurcht die Mundkommunion üblich.

Als Spender kommt heute gegenüber dem CIC/1917 ein erweiterter Kreis in Frage. Bei den ordentlichen Spendern wird zusätzlich der Diakon aufgeführt. Zu den außerordentlichen Spendern gehören auch Akolythen und andere Gläubige. Bei Nichtakolythen ist eine eigene Beauftragung erforderlich. Außerdem dürfen außerordentlich Spender nur herangezogen werden, wenn ordentliche fehlen.

Die Kelchkommunion ist gegenüber CIC/1917 zulässig. Sie war seit dem Konzil von Trient verboten. Normalerweise soll nur das eucharistische Brot empfangen werden, außer bei bestimmten Anlässen wie Taufen oder Eheschließungen. Bei schwerer Krankheit darf die Eucharistie ausschließlich in Gestalt des Weines gereicht werden.

Eine Verunehrung der Eucharistie führt zur Exkommunikation, deren Aufhebung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.

Die sonntägliche Eucharistieverpflichtung wird schon zur Zeit der Apostel für den achten Tag, den Herrentag, gefordert. Gegenüber dem CIC/1917 hat der Sonntag gegenüber anderen Festtagen wieder eine stärkere Sonderstellung. Während es jedoch früher hieß, daß die Sonntagspflicht darin besteht, jeden Sonntag die Messe zu besuchen, heißt es heute, daß die Sonntagspflicht grundsätzlich gilt. Durch die neue Formulierung soll alte Kasuistik überwunden werden.

Aus Sicht der Würzburger Synode soll das Sonntagsgebot eine Hilfe zur Selbstbindung sein. Die geforderte Regelmäßigkeit der Teilnahme ist *iuris divini*, also unauflösbar. Dies gilt jedoch nicht im kasuistischen Sinn, sondern im Hinblick auf die Bedeutung der Eucharistie als Zentrum des Glaubens. Rahner spricht deswegen lediglich von der Sonntagspflicht als *ius humanum*.

Während früher von Messe lesen und Messe hören die Rede war, ist heute eine *participatio actuosa* gefordert. Am Sonntag sind alle Tätigkeiten verboten, die den Gottesdienst, die Sonntagsfreude oder die dem Geist und Körper geschuldete Erholung hindern. Früher hieß es, knechtliche Arbeit sei verboten.

Neu im CIC/1983 ist die Ausnahmeregelung des sonntäglichen Wortgottesdienstes mit Kommunionsspendung. Wenn ein Amtsträger fehlt und ein Gläubiger keine Möglichkeit hat, an einer Messe teilzunehmen, darf er ein solches Angebot nutzen.

## 8.2 Taufe

Das Vaticanum II hat eine Reform des liturgischen Taufrechtes angeregt. Die Neuordnung geschah für die Kindertaufe bereits 1969 durch die Gottesdienstkongrega-

tion, 1972 für die Erwachsenentaufe. Einige dort getroffene Regelungen greift der CIC/1983 nicht auf. Es fehlt die Empfehlung mehrerer Taufen gleichzeitig wegen des Gemeinschaftscharakters, es fehlt die Empfehlung, daß möglichst viele Gemeindeglieder an der Taufe teilnehmen wegen der sakramentalen Verbundenheit und es fehlt das Verbot mehrerer Tauffeiern in einer Kirche an einem Tag.

Die Taufe ist Voraussetzung für den Empfang aller weiteren Sakramente. Sie bewirkt Sündenvergebung, Neuschöpfung bzw. Wiedergeburt in Christus und Eingliederung in die Kirche. Die Taufe ist unwiderruflich und einmalig. Der CIC/1983 geht von der Erwachsenentaufe aus, während der CIC/1917 die Kindertaufe als Normalfall annahm. Für die Kindertaufe empfiehlt der neue CIC, daß sie möglichst in den ersten Wochen nach der Geburt getauft werden sollen.

Spender der Taufe ist ein Bischof, Priester oder Diakon. Falls kein ordentlicher Spender erreichbar ist, kann an seine Stelle auch ein Katechet, ein beauftragter Laie oder im Notfall jeder von der rechten Intention geleitete Mensch an seine Stelle treten.

Empfänger kann jeder nicht Getaufte sein. Eigene Bestimmungen wie im CIC/1917 über Früh-, Fehl- und Mißgeburten gibt es im neuen CIC nicht. Die Erwachsenentaufe ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Vorausgegangen sein muß eine gute Glaubensunterweisung, das Taufkatechumenat. Der Taufglauben, daß die Taufe Heil bedeutet, muß gegeben sein. Es muß eine freiwillige Taufbitte vorliegen.

Entsprechendes gilt bei der Kindertaufe für die Eltern. Sie müssen sich im klaren sein über die Bedeutung des Sakramentes und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen. Zudem muß eine begründete Hoffnung auf christliche Erziehung gegeben sein.

Bei Todesgefahr darf jedes Kind auch gegen den Willen der Eltern getauft werden. Dabei besteht die Gefahr des Mißbrauchs der Taufe zur Zwangsmissionierung. Im Fall Mortara wurde beispielsweise ein Kind nach Taufe seinen jüdischen Eltern weggenommen zwecks katholischer Erziehung. Das verstößt gegen das Recht auf religiöse Freiheit.

Der Pate soll dem Täufling Hilfestellung und Begleitung bei der christlichen Initiation geben und ihn ins christliche Leben einüben. Der Pate muß vom Taufbewerber oder dessen Stellvertreter benannt werden. Die Voraussetzungen für die Übernahme des Patendienstes sind, das Mindestalter von 16 Jahre und die volle Kirchengemeinschaft. Vater und Mutter des Täuflings können keine Patenschaft übernehmen. Möglich ist auch ein nichtkatholischer Christ als Taufzeuge, falls zusätzlich ein katholischer Taufpate da ist.

Nach Richtlinien der DBK ist ein Taufaufschub nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Grundsätzlich gilt, daß der Bitte um Taufe immer zu entsprechen ist, eine Taufverweigerung ist unzulässig. Jeder hat Recht auf Taufe.

Sie kann jedoch aufgeschoben werden Taufbitte, Taufglaube oder Taufversprechen fehlen. Fragen der christlichen Erziehung können in einem Taufgespräch geklärt werden. Ein Taufgespräch darf nur zur Bedingung für eine Taufe gemacht werden, wenn

berechtigte Zweifel an der Glaubensbekundung vorliegen. Bei nichtchristlichen Eltern, die trotzdem um Taufe ihres Kindes bitten, muß eine katholische Bezugsperson im Lebensbereich des Kindes sein. Diese Person sollte zugleich Pate sein.

Ein Taufgespräch sollte immer den Charakter eines Angebotes haben. Sein Ziel ist die Vertiefung der Taufbitte. Als rechtliche Voraussetzung für einen Taufaufschub ist es nur statthaft, wenn die Eltern das Taufgespräch verweigern oder ihren Unglauben bekennen, es sei denn ein Pate übernimmt die Aufgabe der christlichen Erziehung.

Ein Taufaufschub darf nur im Einvernehmen mit dem Dekan ausgesprochen werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bischof. Die Eltern müssen über die Gründe des Taufaufschubes informiert werden. Außerdem ist ein jährlicher Bericht an den Ortsordinarius erforderlich. Falls es zu einem Taufaufschub kommt, sollte der Täufling zu gegebener Zeit das Taufkatechumenat durchlaufen.

### **8.3 Firmung**

Nach den Bestimmungen des Vaticanum II soll der Firmritus dahingehend überarbeitet werden, daß die christliche Initiation besser herausgestellt wird. Der Firmung soll dazu eine Erneuerung des Taufversprechens vorgeschaltet werden.

Nach CIC/1983 ist der Hauptgehalt der Firmung die Verbindung mit der Kirche durch die Gabe des Heiligen Geistes. Die Initiation wird durch die Firmung fortgeführt bzw. vollendet. Sie ist unwiderruflich und unwiederholbar.

Spender ist nach CIC/1917 der Bischof, bei Todesgefahr auch ein Priester. Im CIC/1983 ist ein Priester als Spender erlaubt, wenn der dem Bischof gleichgestellt ist oder die Befugnis durch den Diözesanbischof besitzt. In der Ostkirche werden die Initiationssakramente hingegen vom Priester erteilt. Die Firmung folgt dort unmittelbar der Taufe. In der Westkirche ist die Firmung dagegen dem Bischof vorbehalten geblieben. Das verursacht auch das zeitliche Auseinanderreißen von Taufe und Firmung. Das Konzil von Trient bestätigte den Bischof als ordentlichen Spender des Firmsakramentes. Das Vaticanum II nennt ihn lediglich *minister originarius*, das heißt erstberufenen bzw. ursprünglichen Spender der Firmung, während der CIC/1983 vom *minister ordinarius* spricht.

Empfänger kann jeder Getaufte sein, der noch nicht gefirmt ist. Dem Firmalter von 7 Jahren setzt die DBK das Alter von 12 Jahren entgegen. Dadurch bleibt die Reihenfolge der Initiationssakramente gewahrt. Mit 12 Jahren findet zudem die erste Loslösung von der kindlichen Welt zur Außenwelt statt. Dadurch entspricht die Bestätigung der Taufe dem natürlichen Wachstumsprozeß des Menschen.

Voraussetzung für die Firmung ist eine ausreichende Firmvorbereitung, die freiwillige Bitte und die Bereitschaft zur Erneuerung des Taufversprechens. Der Firmpaten sollte im Gegensatz zum CIC/1917 wieder der Taufpate sein.

## 9 Staatskirchenrecht

### 9.1 Konfessionsverschiedene Ehe gemäß c 1125

Die konfessionsverschiedene Ehe kann auch als bekenntnisverschiedene Ehe bezeichnet werden. Das Wort Mischehe ist eine wörtliche Übersetzung des Titels *De matrimoniis mixtis* und meint zusätzlich auch die religionsverschiedene Ehe.

Im 4./5. Jahrhundert gibt es Verbote und Strafen für religionsverschiedene Ehen. Eine eigentliche Ehegesetzgebung entwickelt sich zunächst im Osten in zwischen dem 6. und 9. Jahrhundert. Auch dort gelten religionsverschiedene Ehen als verboten bzw. nichtig.

Seit der Reformation wird zwischen religionsverschiedener und konfessionsverschiedener Ehe unterschieden. Letztere ist zwar unerlaubt, aber trotzdem gültig.

Seit dem Tridentinum besteht eine spezielle Form der Eheschließung. Bei konfessionsverschiedener Eheschließung ist eine Extraform erforderlich: Der Nichtkatholik muß allen Häresien abschwören, die Kinder müssen katholisch getauft und erzogen werden.

Der CIC/1917 vertritt unverändert das Prinzip der Endogamie, der Binnenheirat. Jede Mischehe ist nach c 1060 verboten. Bei akatholischer Kindererziehung besteht Häresieverdacht. Das Verbot der Mischehe gilt bei Gefahr des Glaubensabfalls als Verbot göttlichen Rechts. Die Seelsorger sollen Mischehen verhindern. Eine Mischehe ist nur dann denkbar, wenn sie in der katholischen Kirche beheimatet wird und der Katholik sich um die Konversion des Partners bemüht. Geringer: Selbstaufgabe des Partners.

Das Vaticanum II hält dagegen auch eine Exogamie (Außenheirat) für legitim. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß als tragendes Element der Ehe die Liebe gesehen wird. Von großem Gewicht ist auch der Ökumenegedanke. Niemand darf gegen sein Gewissen zum katholischen Glauben gezwungen werden. Zudem betont das Vaticanum II den Bundescharakter der Ehe.

1966 erläßt die Kongregation für die Glaubenslehre die Instruktion *Matrimonii sacramentum*. Danach bleiben Konfessions- und Religionsverschiedenheit Ehehindernisse. Der katholische Partner muß versprechen, für die katholische Erziehung der Kinder Sorge zu tragen, der evangelische Christ darf den katholischen nicht behindern. Geringer: negatives Versprechen. Die Exkommunikation wird rückwirkend abgeafft. Noch im gleichen Jahr veröffentlicht die Deutsche Bischofskonferenz entsprechende Bestimmungen für Deutschland.

1970 erscheint dann das *Motuproprio* Papst Paul VI., das die Mischehe weitgehend so neuordnet, wie sie sich heute im CIC/1983 präsentiert. Alle Strafen sind mit MM rückwirkend aufgehoben. Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlicht im selben Jahr die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Im CIC/1983 taucht die Konfessionsverschiedenheit nicht mehr unter den Ehehindernissen auf. Sie wird vielmehr in einem eigenen Kapitel behandelt. Es ist damit räumlich klar von den Ehe- und Trauerverboten sowie von den Ehehindernissen getrennt. Daher ist der Rechtscharakter der Behinderung unklar. Formal kann davon gesprochen werden, daß das Hindernis aufgehoben ist. Verbotende Ehehindernisse, wie im CIC/1917 gibt es im CIC/1983 überhaupt nicht mehr. Der Wortlaut deutet jedoch auf ein Verbot hin: Ohne *expressiva licentia* ist eine konfessionsverschiedene Ehe *prohibitum*. Unter den anderen Eheverboten findet allerdings kein Hinweis auf die konfessionsverschiedene Ehe.

Voraussetzung für eine konfessionsverschiedene Ehe ist, daß der Nichtkatholische Partner gültig getauft ist. Eine gültige Taufe spenden: die orthodoxen und altkatholischen Kirchen, die evangelisch-lutherischen, reformatorischen und unierten Kirchen, die anglikanische Kirche sowie die Mennoniten, Adventisten, Baptisten und Neuausschließliche Gemeinden. Nicht gültig dagegen sind beispielsweise die Taufen der Mormonen, der Zeugen Jehovas oder der Quäker.

Weiterhin muß eine Erlaubnis für die Eheschließung vorliegen. Der Erlaubnisgrund ist nach den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz in Deutschland immer gegeben (*iustus et raitonabilis causa*). Erst in der Endfassung des CIC/1983 ist das Wort *Dispens* durch *Lizenz* ersetzt worden. Nach Josef Lederer ist der Unterschied zwischen den Wörtern nur schwer auszumachen. Grote mit Aymans: wichtiger Unterschied im Hinblick auf die immer gewährte Erlaubnis. *Lizenz* wird im Gegensatz zur *Dispens* dadurch nicht ausgehöhlt. Geringer: Auf der Würzburger Synode wird angefragt, warum überhaupt ein Verbot sinnvoll ist, wenn die Ehe doch immer erlaubt wird. Antwort: Signalcharakter. Grote: Rot-Grün-Licht-Anlage.

Eine konfessionsverschiedene Ehe ist zudem nur möglich, wenn der katholische Christ die Gefahr des Glaubensabfalls von sich fernhält und sich nach Kräften bemüht, daß die Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Darum muß sich der katholische Partner nach besten Kräften bemühen. Ob der Strafkanon 1366 zugehörig ist, gilt als umstritten. Dort wird akatholische Erziehung mit Strafe belegt. Sie müßte vom Ortsordinarius verhängt werden. Akatholisch muß jedoch nicht evangelisch bedeuten, das heißt auf die konfessionsverschiedene Ehe bezogen werden. Ansonsten hätte der schwächere Ausdruck *non catholica* benutzt werden müssen. Daher ist c 1366 nicht auf die konfessionsverschiedene Ehe anwendbar. Durch Walf wird die Gegenthese vertreten, es handele sich bei c 1366 um eine verschärfte Formulierung gegenüber dem CIC/1917. Er stelle kein *Dolusgesetz* mehr dar, weil die Angabe der Voraussetzung – *scienter*, *bewußt* – fehle. Es gebe also keine Schuld milderungsgründe mehr. Geringer: Diese These ist weniger sinnvoll, da nach canon 1321 schwere Schuld vorliegen muß, bevor eine Kirchenstrafe verhängt werden kann. Die ist nach Bemühen des katholischen Partners auch bei Scheitern nicht gegeben.

Weiterhin muß der evangelische Partner über die Pflichten des katholischen informiert werden. Beide müssen die katholische Ehe zwecklehre befürworten. Das kann

durch eine entsprechende Notiz im Brautexamen geschehen. Geringer: Die Frage nach der Kindererziehung und der katholisch geführten Ehe wären auch im Brautexamen bei unikonfessionellen Paaren vorstellbar.

Die Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe gibt der Pfarrer gemäß der entsprechenden Generaldelegation durch die deutschen Bischöfe. Dem Ortsordinarius ist die Erlaubnis vorbehalten, wenn der nicht-katholische Partner nicht über die Pflichten des Katholischen informiert wird oder der nicht-katholische Partner nicht zum Traugespräch erscheint. Der Ortsordinarius entscheidet außerdem, wenn eine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform beantragt wurde und wenn eine Heirat mit einem Angehörigen einer nicht-katholischen Ostkirche. Kritik Grote: Mit der Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe wird zugleich die Erlaubnis zur religionsverschiedenen Ehe gegeben. Das verwässert oder stellt sogar die Gültigkeit der evangelischen Taufe in Frage.

Für die konfessionsverschiedene Ehe besteht Formpflicht. Eine Dispens ist im Gegensatz zum CIC/1917 durch den Ortsordinarius möglich, wenn gewährleistet ist, daß die Trauung in irgendeiner öffentlichen Form stattfindet. Außerdem sind die Brautleute in jedem Fall darüber zu belehren, daß ihre Ehe auch bei Dispens von der Formpflicht sakramental ist. Eine nicht-katholische Eheschließung ist einer nur standesamtlichen vorzuziehen. Doppeltrauungen sind verboten. Geringer: Was ist im dem Fall, wenn der evangelische Pfarrer nur einen Gottesdienst ohne Ehemillenserklärung der Brautleute anbietet? Antwort: Gültig, weil Ehe durch Willensübereinstimmung nicht durch Willenserklärung zustande kommt. Von der Form wird ja dispensiert. Ohne Dispens von der Formpflicht ist die Ehe ungültig.

Konfessionsverschiedene Ehen unterliegen naturgemäß verschiedenen Gefahren. Die fehlende Beheimatung in einer Kirche (Gemeinde) führt zu einem getrennten religiösen Vollzug und getrennten Aktivitäten. Das konkrete Glaubensleben wird so erschwert. Oft werden unikonfessionelle Bestrebungen mit Treubruch und Verrat assoziiert. Ein biologischer Ökumenismus kommt schnelle einem Indifferentismus gleich. Grote: Ein besonderes Problem stellen Mischehen der zweiten Generation dar. Hier kommt es oft zu Harmonisierungstendenzen.

Neu im CIC/1983 ist die Möglichkeit für den nicht-katholischen Partner, einen Ehenichtigkeitsprozeß einzuleiten. Grotos Kritik: Für einen Protestanten ist es schwierig einzusehen, daß die Nichtigkeit oder Nullität einer Ehe nachgewiesen werden muß, obwohl man gut miteinander gelebt hat.

## 9.2 Kirche und Staat – Geschichte

Das Verhältnis Jesu zum Staat steht zwischen Anerkennung und Revolution. Paulus fordert Gesetzesgehorsam, der jedoch wegen des eschatologischen Vorbehalts nicht unbegrenzt ist. Der Bitte für den Staat trotz der Verfolgungssituation im Timotheusbrief steht im NT die Schilderung eines dämonischen, seine Macht mißbrauchenden

Staates in der Apokalypse. Die Urkirche bejaht den Staat, erhebt aber Anspruch auf Glaubens-, Bekenntnis und Missionsfreiheit. Heil bringt nur Christus, nicht eine staatliche Autorität.

Mit der konstantinischen Wende wird das Christentum zur Staatsreligion. Über das Verhältnis von Staat und Kirche entstehen zwei Theorien. Papst Gelasius I. spricht sich 494 für eine Zuständigkeitstrennung aus, Papst Bonifaz VIII. (1302) dagegen entwickelt die Theorie der zwei Schwerter in der Hand der Kirche.

Luther unterscheidet zwischen der sichtbaren Kirche und der unsichtbaren Kirche. Letztere ist allein die wahre Kirche. Mit der Reformation zerfällt die Einheit von Kirche und Staat. Nach dem Prinzip cuius regio, eius religio stehen drei Bekenntnisse nebeneinander: römisch-katholisch, lutherisch und reformiert. Im 16./17. Jahrhundert löst sich der Staat zunehmend von der Kirche. Ursache sind vor allem die Unheitlichkeit der Bekenntnisse sowie die Religionskriege. Leo XIII. greift 1885 die Theorie der beiden getrennten Gewalten von Papst Gelasius wieder auf.

Der CIC/1917 versteht sich als rein innerkirchliche Rechtsordnung. Es wird keine Staatsform besonders bevorzugt. Stattdessen finden sich Maximalforderungen von Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber Staat aus dem Geist des *Ius Publicum Ecclesiasticum*, beispielsweise in bezug auf Schule, Ehe und Vermögen. Zudem sollen Kleriker nicht weltlichem Gerichten unterstehen.

Die Enzykliken von Johannes XXIII. *Mater et magistra* sowie *Pacem et terris* zeugen von einem positiven Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

Auf dem Vaticanum II wird in *Gaudium et spes* von der Kirche als Anwalt des Menschen in der Gesellschaft gesprochen, weil sie Zeichen und Werkzeug der Transzendenz des Menschen sei. Staat und Kirche seien im jeweiligen Bereich autonom. Die Kirche sei für die transzendenten Beziehungen des Menschen zuständig, der Staat für das Gemeinwohl. Es werden keine Privilegien für die Kirche gefordert. In der Erklärung über die Religionsfreiheit wird lediglich die Garantie individueller und korporativer Religionsfreiheit vom Staat erwartet. Favorisiert wird in GS der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat. Totalitäre Regime werden abgelehnt, Wahlen und Gewaltenteilung gelten als selbstverständlich.

Der CIC/1983 übernimmt dieses neue Verständnis im Verhältnis Staat/Kirche. Es gibt zum CIC/1917 eine Kontinuität in bezug auf die Forderung der Verkündigungsfreiheit. Geändert hat sich die Vorstellung von der *societas perfecta*. Die Kirche erhebt keinen göttlich legitimierten staatlichen Anspruch mehr. Stattdessen ist von allgemeiner *libertas religiosa* die Rede.

Die Verkündigungsfreiheit der Kirche wird nicht wie früher in apologetischer Weise vorgetragen, sondern als *iura fundamentalia*, als Grundrecht der menschlichen Person. Hinzu kommt das Recht auf freie Ausübung der Liturgie.

Im CIC werden weiterhin verschiedene Punkte geregelt, in denen Staat und Kirche aufeinandertreffen. Die Kirche besitzt aktives und passives Gesandtschaftsrecht.

Klerikern ist die Übernahme öffentlicher ebenso verboten wie die aktive Teilnahme an Parteien oder Gewerkschaften. Staatlichen Autoritäten werden keine Privilegien bei Bischofswahl zugesprochen. Der Staat hat lediglich ein Informationsrecht, nicht jedoch ein Anhörungs- oder Mitwirkungsrecht.

Der CIC steht nicht gegen staatliche Gesetze. In c 3 wird auf den Wert guter Zusammenarbeit hingewiesen. Hinzu kommt ein deutlich reduzierter Strafanspruch gegenüber CIC/1917. Betont wird die ausschließlich geistliche Zielsetzung der kirchlichen Strafen. Kleriker unterstehen weltlichem Recht.

### 9.3 Modelle für das Verhältnis Kirche – Staat

Weltanschaulich neutrale Staaten können sich negativ oder positiv neutral zur Kirche verhalten.

Beim Trennungsmodell, der negativen Neutralität, hat die Kirche den Status eines Vereins. Sie unterliegt dem Privatrecht. In den USA genießt sie beispielsweise Minderheitenschutz soweit notwendig.

Auch in Frankreich findet sich ein Trennungsmodell. Es existiert seit 1905 und entstammt einem Trennungsdenken aus kirchenfeindlicher Gesinnung. Religionsgemeinschaften haben Vereinsstatus. Sie werden zudem überwacht und bevormundet. 1946 Gesetz geht das Gesetz von 1905 in die Verfassung ein. Es gilt jedoch nicht in Elsaß-Lothringen und Metz, die 1905 noch deutsch waren.

In Frankreich gilt der Grundsatz der Parität. Alle Religionsgemeinschaften sind gleich. Es gibt keine Subventionierung. Aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit folgt der Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität. Religionsunterricht ist auf Wunsch als Eckunterricht möglich.

Das Verbindungsmodell, die positive Neutralität, geht vom Gedanken der Kooperation aus. Es wird durch das Vaticanum II (GS 76) favorisiert.

In Österreich gilt seit dem Staatsgrundgesetz von 1867 Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit. Jede Gemeinschaft kann anerkannte Religionsgemeinschaft werden, es sei denn sie ist gesetzeswidrig oder hat zuwenig Mitglieder. Innere kirchliche Angelegenheiten wie Ämterbesetzung, Glaubensinhalte oder Liturgie können die Gemeinschaften selbständig bestimmen. Für äußere Angelegenheiten, wie Ehe, Schule oder Vermögen, sind separate Vereinbarungen nötig. Die entsprechenden Bestimmungen wurden 1933/34 in ein Konkordat aufgenommen. Heute ähnelt das österreichische System dem Deutschlands. Allerdings braucht in Österreich die standesamtliche Trauung nicht vor der kirchlichen liegen, während in Deutschland die Zivileheschließung obligatorisch ist.

Unter den nicht neutralen Staaten gibt es graduelle Unterschiede von Religionsfeindlichkeit über Behinderung bis hin zu privilegierten Kirchen oder Staatskirchen.



Die ehemalige UDSSR hatte beispielsweise ein religionsfeindliche Ideologie. Ein Religionsgesetz von 1975 bestimmte die totale staatliche Überwachung der Kirche. In der Verfassung von 1977 wurde zwar ein Recht auf religiöse Freiheit anerkannt, die jedoch nur privat galt. Nach Art. 52 bestand ein Recht auf Propaganda gegen Religion. Es gab kein Recht auf Religionsunterricht. Das Religionsgesetz von 1990 dagegen sieht keine staatliche Besetzung von Bischofsstühlen mehr und verbrieft ein Recht auf Religionsunterricht. Die Tendenz geht aber wieder zunehmend zur Einschränkung der Religionsfreiheit.

Behinderung und Unterdrückung anderer Weltanschauungen gibt es vor allem in religiös anders gebundenen Staaten, wie beispielsweise den islamische. Glaubensabfall führt dort zu weltlichen Sanktionen. Andere Religionen haben kein Missionsrecht.

Das Modell einer staatlich privilegierten Kirche (Religion) oder Religion sieht demgegenüber Freiheit in religiösen Dingen vor.

Eine Staatskirche (Staatsreligion) liegt dagegen beispielsweise in Großbritannien vor: die anglikanische Kirche. Reformatorische Kirchen werden aber anerkannt. Die/der King/Queen sind Oberhaupt der Kirche. Sie ernennen Bischöfe auf Vorschlag des Premierministers. Alle Pfarrer müssen einen Eid auf den Monarchen leisten.

In Norwegen wird das lutherische Bekenntnis bevorzugt. Der Monarch muß lutherisch sein, 50 Prozent des Parlaments ebenfalls. Alle Religionsgesetz gegen durchs Parlament. Heute drängt die Staatskirche auf mehr Unabhängigkeit.

In Spanien gab es bis 1967 eine Bevorzugung der katholischen Kirche, Das Vorschlagsrecht für Bischöfe lag beim Staat, ebenfalls die Besoldung der Pfarrer. Wegen des Vaticanum II kam es 1968 zu einer Verfassungsänderung. Die Staatskirche würde abgeschafft.

In Italien bestimmten die Lateranverträge von 1929, daß der italienische Staat den Papst als Souverän des Vatikanstaates anerkennt. Das Konkordat aus dem gleichen Jahr benennt die katholische Kirche als Staatsreligion. Nach Art. 7 der Verfassung von 1948 hat die Katholische Kirche nur noch eine bevorzugte Stellung. Eine Verfassungsänderung 1963 löste die Staatskirche auf. Jede Religionsgemeinschaft wird anerkannt. 1984 wird ein neues Konkordat geschlossen. Es beinhaltet unter anderem die Wahlzivil Ehe, das heißt, eine kirchliche Eheschließung wird staatlich anerkannt. Religionsunterricht ist in Schulen in freier Trägerschaft erlaubt. An öffentlichen Schulen darf Religionsunterricht erteilt werden, vorausgesetzt die Eltern melden das Kind an (fakultatives Fach).

## 9.4 Rechtslage in Deutschland

Das Grundgesetz bestimmt Deutschland als religiös (weltanschaulich) neutralen Staat. Die Artikel 136-139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung entsprechen Art. 140 GG.

Das Grundgesetz gewährleistet Freiheit der Person und Beachtung der Menschenwürde. Dem folgen die Zusagen der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in Art. 4. Konkret wird die ungestörte Religionsausübung zugesichert.

Gemäß Art. 137 WRV gibt es eine Distanz (Trennung) zwischen Kirche und Staat. Er steht bestimmten Bekenntnissen gegenüber neutral. Eine Staatskirche ist verboten. Der Staat achtet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, soweit sie sich innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bewegen.

Religionsgemeinschaften haben den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Um ihn zu erlangen, müssen sie die Bedingungen der Verfaßtheit und der ausreichenden Mitgliederzahl erfüllen. Dann haben sie das Recht auf eigene Steuern und besitzen Dienstherrnenfähigkeit. Sie können Religionsunterricht erteilen und Militärseelsorge betreiben.

Der verfassungsrechtlichen Gewährleistung steht eine unterschiedliche Ausprägung in den einzelnen Bundesländern gegenüber. Dies betrifft vor allem Einzelfragen des Ausgleichs zwischen Staat und Kirche,

Im Mittelpunkt des Vertragsrecht stehen die Konkordate. Das sind Verträge zwischen dem Apostolischen Stuhl und einem Staat. Darin werden Gegenständen geregelt, die von beiderseitigem Interesse sind. Zuständig für den Abschluß sind die apostolischen Legate (Botschafter). Über ihren Rechtscharakter gibt es zwei extreme Positionen. Nach der Privilegientheorie sind Konkordate gültig allein durch die Zustimmung Roms; nach der Legaltheorie erhalten sie Rechtskraft durch ein staatliches Gesetz. Heute wird die Vertragstheorie vertreten, beide Partner sind danach gleichberechtigt.

Dem ersten Konkordat, dem Wormser von 1122 folgten im 15./16. Jh. eine Vielzahl weiterer Konkordate. Von Bedeutung sind später beispielsweise das Napoleonische Konkordat (1801) und das Konkordat mit Bayern (1924). Es gilt als Prototyp eines Konkordats im 20. Jh., da es der erste Vertrag mit einem freiheitlichen Rechtsstaat ist. In der Entstehungsphase sandte der Münchener Nuntius zunächst eine Puntation an die bayerischen Bischöfe. Eine überarbeitete Fassung erhielt dann der bayerische Ministerpräsidenten. Die Neufassung wurde an den Reichskanzler weitergeleitet, die Endfassung in Rom ratifiziert.

Hauptthema des Konkordats waren das Schulwesen und der Religionsunterricht. RU an Volksschulen ist grundsätzlich konfessionell. RU ist zugleich ordentliches Lehrfach. Außerdem gibt es ein kirchliches Aufsichtsrecht über RU an höheren Schulen. Weiterhin wurde bestimmt, daß Theologie-Professoren vom Bischof bestimmt werden. Im Bereich Finanzen gibt es die Regelung, daß Bischöfe und Domkapitulare vom Staat bezahlt werden. Im Bereich der Sonderseelsorge wurden Regelungen über Krankenhäuser, Straf-, Pflege- und Erziehungsanstalten getroffen.

Nach bayerischem Vorbild wurde 1929 ein Konkordat mit Preußen abgeschlossen, 1932 mit Baden. Mit den evangelischen Landeskirchen gab es korrespondierende Verträge. Schließlich kam es 1933 zum Reichskonkordat. Hans Barion kritisiert das

Konkordat, der Staat mache der Kirche zu viele Zugeständnisse. Dyba nennt das Konkordat Relikt aus vergangenen Zeiten. Die Vertragsinhalte des Reichskonkordats waren von der Weimarer Republik gekennzeichnet. Es gab keine Privilegien für das totalitäre Nazi-Regime. Sein Rechtsbestand und seine Weitergeltung wurde 1957 durch das BVerfG anerkannt.

Nach 1949 entwickelte sich das Vertragsrecht weiter. Verschiedene Verträge zwischen den Bundesländern und den evangelischen Landeskirchen bzw. der katholischen Kirche wurden geschlossen.

Auf dem Vaticanum II kommt es zur grundsätzlichen Kritik am Konkordatswesen. Es gebe kein Bündnis zwischen Staat und Kirche. Das Recht auf religiöse Freiheit stehe im Mittelpunkt. Die Kirche solle nicht gesetzlich bevorzugt werden.

## 9.5 Rechtslage in der DDR

Laut Statistik sind in der DDR 20 Prozent der Gesamtbevölkerung evangelisch und 6 Prozent katholisch gewesen. 1 Prozent der Gesamtbevölkerung gelten als praktizierende Christen. Die evangelische Kirche hat unter der Schlagwort Kirche im Sozialismus mit dem Staat kooperiert. Dadurch konnte sie sich zugleich eine gewisse Eigenständigkeit und Unabhängigkeit erhalten. Die katholische Kirche übte größere Distanz. Eine Erklärung der katholischen Bischöfe in der DDR von 1986 stellte klar heraus, daß es sich um keine Landeskirche, sondern die Katholische Kirche in einem Land handle. Sie betonten die Bindung an Rom und lehnten die Unterwerfung an das Weltanschauungsdiktat des Staates ab. Das hatte persönliche Nachteile für katholische Christen zur Folge, beispielsweise bei Verweigerung der Jugendweihe.

Gemäß der Verfassung von 1968/74 gab es in der DDR einen Führungsanspruch der Arbeiterklasse und der Partei. Das hatte eine Bindung an die atheistische Weltanschauung zur Folge. Religion wurde im Sinn von Übergangsregelungen toleriert (Art. 39). Religionsfreiheit war lediglich ein Bürgerrecht, nicht aber ein Menschenrecht. Kirchen und Religionsgemeinschaften sollten ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der DDR (Art. 39, 2) regeln. Es gab eine radikale Staatsaufsicht über Religion und Kirche. Lediglich Aktivitäten im sozial-caritativen Bereich waren zugelassen. Kindergärten, Altenheime etc. durften geführt werden, Neugründungen waren verboten. Erklärtes Ziel war die endgültige Befreiung des Menschen von jedweder Religion.

Die Konkordate waren nach Interpretation Roms gültig, das heißt das preußische für Berlin, Brandenburg und Schlesien. Nach Interpretation der DDR waren die Konkordate ungültig.

Religionsunterricht war prinzipiell untersagt. Die Ausnahme bildete das Fach Theologie an den staatlichen Universitäten. Es gab sechs evangelisch-theologische Fakultäten, allerdings ohne Mitwirkungsrecht der Kirche an der Gestaltung der Fakultäten in bezug auf die Besetzung von Lehrstühlen oder die Aufstellung von Lehr-

plänen. Die einzige katholische Einrichtung war die katholische Akademie in Erfurt, die als überregionales Priesterseminar fungierte.

## 9.6 Religionsunterricht

Das Recht auf Religionsunterricht wird gewährleistet durch Art. 7 GG. Eine Ausnahme bilden Länder mit anderer landesrechtlicher Regelung am 1.1.1949. Für sie gilt Art. 141 GG, die sogenannte Bremer Klausel. In Bremen findet ein konfessionell nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage statt. Faktisch ist das evangelischer Religionsunterricht. Praktisch werden zur Zeit 90 Prozent des Unterrichts nicht erteilt. Auch für Berlin gilt diese Ausnahmeregelung. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen findet in kirchlicher Trägerschaft statt. Der Staat stellt lediglich Schulraum, Heizung und Licht. Einzelanmeldungen für den RU sind erforderlich.

Die Religionsmündigkeit ist mit 14 Jahren erreicht (Art. 140 GG), laut Bayerischer Verfassung mit 18 Jahren. Diese Sonderregelung gibt es auch im Saarland und in Rheinlandpfalz.

Nach Beschluß der DBK von 1972 ist Religionsunterricht immer kirchlich gebunden. Er hat keine rein katechetische Funktion.

Nach dem Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Der Religionsunterricht in der Schule, Würzburg 1974 wird der RU abgehoben von der Glaubensunterweisung in den Gemeinden. RU soll in weltanschaulich offener Weise und mit ökumenischem Charakter erteilt werden.

Die Begründung für Religionsunterricht in der Schule kann mit kulturgeschichtlichen, anthropologischen oder gesellschaftlich Argumenten geschehen. Man kann auf die Hl. Schrift verweisen sowie auf Glauben und Leben der Kirche.

Religionsunterricht gilt als ordentliches Lehrfach. An öffentlichen Schulen (Art. 7, GG) ist es Pflichtfach, nicht jedoch an Fach- und Hochschulen. Eine Ausnahme bilden Privatschulen und bekenntnisfreie Schulen.

RU muß als selbständige Lehrveranstaltung im Lehrplan enthalten sein. Vorzusehen ist eine angemessene Wochenstundenzahl ohne prinzipielle Verdrängung auf Eckstunden. Der Religionslehrer hat Sitz und Stimme in der Lehrerkonferenz. Die Versetzungserheblichkeit von Leistungen im RU gemäß Art. 7 GG bestätigt ein Urteil des BVerwG von 1973.

Auf der anderen Seite gibt es eine garantierte Befreiungsmöglichkeit vom RU, die auf dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) beruht. Die Eltern entscheiden über die Teilnahme des Kindes am RU. Außerdem darf auch kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden, RU zu erteilen.

Der Kirche werden Einflußrechte zugestanden. Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften wird in den Landesverfassungen hervor-

gehoben. Darauf gründen die kirchliche Bevollmächtigung für Religionslehrer, die kirchliche Mitverantwortung für Lehrpläne und Lehrbücher sowie die kirchlichen Einsichts- und Aufsichtsrechte.

Die *missio canonica* dagegen ist eine rein innerkirchliche Angelegenheit. Sie wird von Missio-Kommission vergeben. Ein Entzug kommt in Frage bei Kirchenaustritt, kirchlich ungültiger Lebensgemeinschaft oder einem Verstoß gegen die Loyalität zur Kirche.

Das Recht auf Erteilung von RU gilt für alle großen Religionsgemeinschaften entsprechend Gleichstellungsklausel (Art. 140 GG). Ein obligatorischer Ersatzunterricht ist laut Beschluß des BVerwG von 1973 nicht verfassungswidrig.

Grundsätzliche Veränderungen dieser Regelungen sind nur möglich durch eine Grundgesetzänderung gem. Art. 79 II GG, wozu eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist. Anderfalls käme noch ein freiwilliger Verzicht von seiten der Kirchen infrage oder eine Abmeldungsquote, derzufolge die erforderliche Mindestschülerzahl für RU nicht mehr erreicht würde.

Die rechtliche Ausgestaltung des RU ist verschieden möglich. In der Diskussion stehen die Stundenzahl, die Versetzungserheblichkeit oder das Angebot eines alternativen Pflichtfachs mit dem Inhalt Ethik/Religion.

## **9.7 LER — Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde**

Ein entsprechender Modellversuch läuft seit 1992 in Brandenburg. Der Inhalt ist staatlich bestimmt. LER ist Pflichtfach. Eine Befreiung ist möglich, wobei allerdings Eltern und Schüler Gründe angeben müssen. Freiwilliger RU zusätzlich ist möglich.

An der Befreiungsregelung ist zu kritisieren, daß die Angabe von Gründen diskriminierend ist.

Laut einer Verfassungsbeschwerde von ev. und kath. Seite wird Art. 7 GG ausgehöhlt. Darin ist RU als ordentliches Lehrfach vorgesehen. RU könne nicht vom Staat erteilt werden. Das verletze seine weltanschauliche Neutralität. Die Bremer Klausel sei auf Brandenburg nicht anwendbar, da es in der DDR bis 1952 offiziell Religionsunterricht gab. Außerdem sei im Vertrag zur deutschen Einheit keine Sonderregelung zum RU vorgesehen.

## **9.8 Kirchensteuer**

In Deutschland gibt es seit 1875 eine einheitliche Regelung zur Kirchensteuer. Das geschah auf Initiative des Staates, der sich von den Lasten der Säkularisation befreien wollte.

Nach CIC/1983 darf die Kirche Vermögen besitzen, soweit sie es für Gottesdienst, Caritas und den Lebensunterhalt für kirchliche Bedienstete einsetzt. Alles Vermögen ist zweckgebunden, ansonsten gilt das Ideal der Armut.

Nach c 1263 ist eine Steuererhebung im Notstand möglich, favorisiert wird jedoch ein Spendensystem. Partikularrecht und Gewohnheitsrecht bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Bei der deutschen Wiedervereinigung wurde überlegt, ob die Kirchensteuer in den neuen Ländern eingeführt oder in den alten Ländern abgeschafft werden sollte. Dazu wäre allerdings eine Änderung des Grundgesetzes sowie eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen in den Konkordaten nötig gewesen.

Die Kirchensteuer wird durch das Finanzamt eingezogen. Sie beträgt zwischen 8 und 9 Prozent der Lohnsteuer, je nach Bundesland verschieden. Das Finanzamt erhält eine Unkostenpauschale. Durch diese Art des Einzugs spart die Kirche enorme Verwaltungskosten. Es handelt sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag, sondern um eine gesetzlich garantierte Finanzierungsmöglichkeit. Zudem kann die Kirchensteuer wie alle Beiträge zu gemeinnützigen Vereinen steuerlich abgesetzt werden.

Während Kirchensteuergelder heute zentral, das heißt diözesan verwaltet werden, gab es bis 1945 eine pfarrliche Kirchensteuer. Die finanzielle Stärkung der Diözesen führte zu einer Aufblähung bürokratischer Strukturen.

Nach den Maastrichter Verträgen von 1992 gehört Kirchensteuerrecht zum Nationalrecht. Ein staatlicher Einzug stelle eine Datenschutzverletzung dar, wird jedoch trotzdem toleriert.

Für eine Kirchensteuer spricht, daß sie ein sozial gerechtes Verteilungssystem entsprechend den finanziellen Verhältnissen von Kirchenangehörigen ist. Eine Befreiung von der Kirchensteuer ist bei entsprechend niedrigem Einkommen möglich. Katholische und evangelische Kirche können durch die Einnahmen viele soziale Aufgaben wahrnehmen und weltweite Entwicklungshilfe leisten. Zudem kann eine große Anzahl von Laientheologen finanziert werden. Dies ist besonders zur Absicherung verheirateter Laien nötig. Ohne Kirchensteuer müßten Nicht-Kirchenmitglieder für die Leistungen der Kirche separat zahlen.

Gegen die Kirchensteuer spricht die geringe Transparenz bei der Verwendung der Mittel. Dies könnte besser sein bei einer staatlichen Kultursteuer. Durch die Kirchensteuer kann leicht ein oberflächliches Kirchenbild entstehen. Die Kirchenzugehörigkeit wird zur Finanzangelegenheit herabgewürdigt. Ohne Kirchensteuer wäre schließlich ein größerer Kontakt zu den Gemeindemitgliedern über Hausbesuche und Bitten um Unterstützung gegeben, der auch den Weg zum pastoralen Gespräch ebnet. Als wichtigster Kritiker der Kirchensteuer gilt Horst Herrmann (Ex-Kirchenrechtler in Münster).

Laien können über die Verwendung der Kirchensteuer mitbestimmen: auf Diözesanebene über den Vermögensverwaltungsrat, der die Pfarreien kontrolliert und den

Kirchensteuersatz festlegt, sowie auf Pfarrebene im Verwaltungsrat, der den Haushaltplan erstellen. Der Plan muß offengelegt werden, so daß die Ausgaben überwacht werden können.

Ein Kirchenaustritt muß beim Standesamt oder Amtsgericht erklärt werden. Er hat unmittelbare Wirkung. Ein modifizierter Kirchenaustritt, zum Beispiel nur in bezug auf die Kirchensteuer, ist nicht zulässig.

In Skandinavien ist die Kirchensteuer für Angehörige der Staatskirche verpflichtend. Die Kirchensteuer für andere Konfessionen beträgt davon 30 Prozent. Sie wird verwendet für caritative Aufgaben der ev.-luth. Kirche.

In den Niederlanden wird die Kirche über Kollekten und einen freiwilligen Kirchenbeitrag finanziert, für den 3 bis 5 Prozent des Einkommens empfohlen werden.

In Frankreich erbringen Kollekten 75 Prozent des Aufkommens. Als freiwilliger Kirchenbeitrag für den Klerus werden 1 Prozent des Einkommens empfohlen, Der Klerus wird oft geringer besoldet als der staatliche Mindestlohn vorsieht.

In Österreich gibt es einen obligatorischen Kirchenbeitrag, der von der Kirche selbst erhoben wird. Es entstehen hohe Verwaltungskosten. Eine Beitragsverweigerung kann staatlich sanktioniert werden, was jedoch aus pastoralen Gründen oft nicht praktiziert wird. Das führt zu Steuer-Ungerechtigkeit.

In Italien fordern die Finanzämter 0,8 Prozent der Einkommens-/Lohnsteuer. Der Steuerzahl hat die Wahl, ob das Geld Staat oder Kirche zukommt. In Spanien gibt es eine ähnliche Kultursteuer.

In den USA finanziert sich die Kirche über Kollekten und Spenden, wobei sie leicht in die Gefahr der Abhängigkeit kommen kann.